

## Unabhängige polizeiexterne Beschwerdestelle für Misshandlungsvorwürfe gegen Organe der Sicherheitsexekutive

- Ein visionäres Konzept mit Zukunft oder doch eine entbehrliche Einrichtung?

Ein Bericht des Menschenrechtsbeirates

2010

**Fortsetzung der Arbeitsgruppe  
Misshandlungsvorwürfe  
des Menschenrechtsbeirats  
beim Bundesministerium für Inneres**

# **Abschlussbericht**

**Mai 2010**

## **INHALTSVERZEICHNIS**

<b>1.</b>	<b>EINLEITUNG</b> .....	<b>5</b>
<b>2.</b>	<b>AUSGANGSLAGE</b> .....	<b>5</b>
<b>3.</b>	<b>ZUSAMMENFASSUNG DER ERSTEN ARBEITSGRUPPE</b> .....	<b>9</b>
<b>4.</b>	<b>DER BEGRIFF DER MISSHANDLUNG</b> .....	<b>11</b>
4.1.	INTERNATIONALE VORGABEN .....	11
4.1.1.	<i>Folter</i> .....	12
4.1.2.	<i>Unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe</i> .....	12
4.2.	DAS ÖSTERREICHISCHE STRAFGESETZBUCH .....	13
4.2.1.	<i>Misshandlung und Körperverletzung</i> .....	13
4.2.2.	<i>Misshandlung und Beleidigung</i> .....	15
4.2.3.	<i>Misshandlung und Nötigung bzw gefährliche Drohung</i> .....	15
4.2.4.	<i>Misshandlung und Quälen eines Gefangenen</i> .....	16
4.2.5.	<i>Zusammenfassung</i> .....	17
<b>5.</b>	<b>UNABHÄNGIGE POLIZEIEXTERNE BESCHWERDESTELLE FÜR MISSHANDLUNGSVORWÜRFE</b> .....	<b>19</b>
5.1.	ANLAUFSTELLE FÜR OPFER POLIZEILICHER MISSHANDLUNGEN .....	19
5.2.	UNABHÄNGIGE ERMITTLUNGSSTELLE BEI VORWÜRFEN WEGEN MISSHANDLUNGEN DURCH DIE POLIZEI 20	
5.2.1.	<i>Exkurs I: 24-Stunden-Erlass</i> .....	21
5.2.2.	<i>Exkurs II: Einführung des BAK</i> .....	22
5.3.	INTERNATIONALE VORGABEN .....	23
5.3.1.	<i>EMRK</i> .....	23
5.3.2.	<i>CAT</i> .....	23
5.3.3.	<i>CPT</i> .....	24
5.3.4.	<i>ECRI</i> .....	26
5.4.	ZWISCHENERGEBNIS .....	27
5.5.	SCHNITTSTELLEN DER PEXBEST .....	28
5.5.1.	<i>Schnittstelle der pexBeSt zur StA</i> .....	28
5.5.2.	<i>Schnittstelle der pexBeSt zu den Disziplinarbehörden</i> .....	29
5.5.3.	<i>Schnittstelle der pexBeSt zu den Zivilgerichten</i> .....	32
<b>6.</b>	<b>AUFBAU UND ORGANISATION</b> .....	<b>33</b>
6.1.	ZENTRALE EINHEIT .....	33
6.1.1.	<i>Leiter/Leitungsgremium</i> .....	33
6.1.2.	<i>Beschwerdeanalyseeinheit</i> .....	34
6.1.3.	<i>Hotline (Helpline)</i> .....	34
6.1.4.	<i>Administrative Kräfte</i> .....	34
6.2.	LOKALE STELLEN .....	34
6.2.1.	<i>Anlaufstelle</i> .....	34
6.2.2.	<i>Ermittlungseinheit</i> .....	35
<b>7.</b>	<b>VERFASSUNGSRECHTLICHE FRAGEN</b> .....	<b>36</b>
<b>8.</b>	<b>MEDIZINISCHE FRAGEN</b> .....	<b>38</b>
8.1.	UNABHÄNGIGE UNTERSUCHUNG/ZWEITUNTERSUCHUNG .....	38
8.2.	UNVERZÜGLICHE UNTERSUCHUNG .....	38
8.3.	VERTRAULICHE UNTERSUCHUNG .....	39
<b>9.</b>	<b>POLIZEILICHE UND KRIMINALPOLIZEILICHE MAßNAHMEN</b> .....	<b>40</b>
<b>10.</b>	<b>AUSGLEICHSANSPRÜCHE BEI RECHTSWIDRIGER AMTSHANDLUNG</b> .....	<b>41</b>
10.1.	ALLGEMEINES .....	41
10.2.	BEWEISLAST .....	41

10.3.	ANSPRÜCHE .....	42
<b>11.</b>	<b>ZUSAMMENFASSUNG .....</b>	<b>45</b>
11.1.	POLIZEIEXTERNE BESCHWERDESTELLE ALS ERMITTLUNGSEINHEIT.....	45
11.2.	REALISIERBARKEIT EINER POLIZEIEXTERNEN BESCHWERDESTELLE .....	46
<b>12.</b>	<b>ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS.....</b>	<b>48</b>
<b>13.</b>	<b>ANHANG.....</b>	<b>51</b>

# 1. Einleitung

Dieser Bericht formuliert ein Konzept für eine unabhängige Beschwerdestelle, die sich mit Vorwürfen der Misshandlung von Menschen durch Vertreter der Sicherheitsexekutive befasst. Zu Grunde liegt der Gedanke, dass in der Vergangenheit vielfach öffentliche Kritik an der Vorgangsweise der zuständigen staatlichen Stellen in solchen Fällen geübt wurde. Auch internationale Organisationen, die mit dem Menschenrechtsschutz befasst sind, haben diesbezüglich Empfehlungen erteilt. In Reaktion darauf hat es der Menschenrechtsbeirat für notwendig erachtet, neue Ideen für den institutionellen Rahmen beim Umgang mit Misshandlungsvorwürfen zu entwickeln. Dabei wird im vorliegenden Papier ein ehrgeiziges Konzept vorgeschlagen.

Der Beirat ist sich dessen bewusst, dass sowohl die Staatsanwaltschaft (StA) als auch die Sicherheitsbehörden Institutionen sind, die für den Rechtsstaat und einen hohen menschenrechtlichen Standard in Österreich große Bedeutung haben. Ihr staatsrechtlicher Wert und ihr effektives Funktionieren werden hier in keiner Weise in Zweifel gezogen. Tatsache ist aber, dass selbst dann, wenn völlig korrekt gehandelt wurde, bei der Verfolgung von Misshandlungsvorwürfen gegen Vertreter der Sicherheitsexekutive allzu leicht der Eindruck einer Voreingenommenheit der zuständigen Organe entsteht. Dies wäre vermeidbar, wenn für die Untersuchung solcher Vorwürfe eine unabhängige, spezialisierte und fachkundige Stelle eingerichtet werden würde. Insofern versteht sich das Konzept auch als Beitrag zum Schutz der genannten Institutionen gegen ungerechtfertigte Anschuldigungen. Es zielt auf die glaubwürdige, rasche und korrekte Reaktion des Staates auf Misshandlungsvorwürfe, ohne sich unberechtigte Vorwürfe gegen die Objektivität der bisherigen Ermittlungen zu eigen zu machen oder Misstrauen gegen die ermittelnden staatlichen Stellen zu nähren.

Der Vorschlag trachtet nach innerer Kohärenz, es ist aber selbstverständlich, dass viele seiner Punkte die eigentliche Kompetenz des MRB überschreiten und zwischen den betroffenen Ressorts (BKA/Dienstrecht – BM.I und BMJ) noch eingehend diskutiert werden müssen. Auch die Finanzierbarkeit der neuen Stelle ist offen. All dies sollte aber kein Hindernis dafür sein, das Gespräch über die Realisierbarkeit eines solchen Konzepts zu beginnen, weil es nicht zuletzt darum geht, Kritik an der nicht vollständigen Umsetzung verschiedener internationaler Vorgaben durch die Republik Österreich zu entkräften.

## 2. Ausgangslage

Der Menschenrechtsbeirat beschloss in seiner Sitzung im Jänner 2008 die erneute Einsetzung einer Arbeitsgruppe über *Misshandlungsvorwürfe gegenüber Vertretern der Sicher-*

heitsexekutive. Im Jahr 2006 beendete die erste Arbeitsgruppe zu diesem Thema ihre Tätigkeit. In dieser Arbeitsgruppe ging es vornehmlich um die Analyse des Umganges staatlicher Institutionen mit Misshandlungsvorwürfen. Die Ergebnisse dieser Arbeitsgruppe werden unter Punkt 3 zusammengefasst.

Der Arbeitsauftrag des Beirates umfasste vor allem zwei Bereiche:

- „**Sicherstellung einer effektiven Untersuchung und gegebenenfalls Verfolgung von Misshandlungsvorwürfen im Spannungsfeld zwischen ‚rasch‘ und ‚unabhängig‘, um Vorwürfe erhärten oder widerlegen zu können.**“
- Untersuchung der Frage, „**ob und gegebenenfalls welche Konzepte zu einer Genugtuung von Misshandlungsoptionen beitragen könnten, wenn der Beweis persönlichen Verschuldens nicht möglich ist (zB Mediation, verschuldensunabhängiger Tauschgleich)**“.

**Gründe** für die **neuerliche Einsetzung dieser Arbeitsgruppe** gibt es viele. Der Menschenrechtsbeirat erhält aufgrund eines Erlasses des BM.I seit Mai 2008 alle gemeldeten Misshandlungsfälle übermittelt. Dadurch hat sich der Eindruck verstärkt, dass Misshandlungsvorwürfe zwar rasch an die Staatsanwaltschaft (StA) übermittelt werden, die Probleme aber in der glaubwürdigen Vermittlung einer unabhängigen und objektiven Untersuchung liegen. Diese Einschätzung findet sich auch in Berichten der Kommissionen des Beirates.

Das **CPT** (*Europäisches Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe*) und das **ECRI** (*Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz*) empfehlen Österreich seit Jahren die Einrichtung einer unabhängigen Stelle zur Untersuchung von Misshandlungsfällen (dazu mehr im Kapitel 5.3.3 und 5.3.4).

Unter dem Gesichtspunkt, dass Misshandlungsvorwürfe durch die Exekutive gravierende Menschenrechtsverletzungen sind, wurde der Arbeitsauftrag auf **§ 15a Abs 1 Sicherheitspolizeigesetz (SPG)**, der dem Menschenrechtsbeirat die Aufgabe zuweist, die Tätigkeit der Sicherheitsbehörden und ihrer Organe unter dem Gesichtspunkt der Wahrung der Menschenrechte begleitend zu prüfen, gestützt. Freilich geht der Arbeitsauftrag weit darüber hinaus, weil es bei der zu behandelnden Thematik zu einem wesentlichen Teil auch um eine Beurteilung der Tätigkeit der Staatsanwaltschaft geht, deren Akte der Gerichtsbarkeit zuzurechnen sind, auf die sich die Zuständigkeit des MRB nicht erstreckt. Doch diese Grenzüberschreitung wurde angesichts der Wichtigkeit des Themas in Kauf genommen.

Die Arbeitsgruppe ging in ihren Diskussionen von **zwei Ansätzen** aus. Zunächst wurde die Frage gestellt, **an wen sich** ein angebliches **Opfer einer Misshandlung** im konkreten Fall **wenden** kann. Damit im Zusammenhang steht natürlich der gesamte Komplex eines

objektiven und transparenten Beschwerdeverfahrens im Falle einer behaupteten Misshandlung.

Der zweite Ansatz betraf Überlegungen im Zusammenhang mit der Schaffung einer **unabhängigen Ermittlungseinheit**, die die notwendigen Untersuchungen anstelle der Polizei durchführen soll. Hier sind im Folgenden insbesondere die Schnittstellen zur StA und zu den Disziplinarbehörden zu beachten. Dieser Ansatz war vom ursprünglichen Arbeitsauftrag nicht umfasst, sondern wurde erst durch eine Erweiterung des Arbeitsauftrags zum Gegenstand der Arbeitsgruppe.

Die Arbeitsgruppe ist sich bewusst, dass ihre Vorstellungen **zum Teil visionär** sind, aber ein **System** umschreiben, das funktionsfähig und geeignet wäre, nationalen und internationalen Kritikpunkten zu begegnen. Es erfordert zur Umsetzung einigen finanziellen Aufwand und zahlreiche gesetzliche Änderungen, für die auf Grund der Wichtigkeit des Themas der politische Umsetzungswille auch in Zeiten knapper Ressourcen vorhanden sein sollte.

Auf der anderen Seite muss auch die sehr **schwierige Situation der involvierten Beamtinnen und Beamten** bedacht werden. Wenn ihnen eine Misshandlung vorgeworfen wird, ergeht derzeit eine entsprechende Meldung an die StA, an das BAK und an den Menschenrechtsbeirat. Da bis zur Beendigung des Ermittlungsverfahrens einige Zeit verstreichen kann, steht die/der Beamtin/e während dieses Zeitraumes im Verdacht, eine Person misshandelt zu haben („Prügelpolizist“), egal wie unglaubwürdig der Vorwurf auch erscheinen mag. Mitunter werden sie zum Dienst in anderen Bereichen zugeteilt. Wird das Verfahren danach eingestellt, bleibt ein Vermerk über die Einstellung des Strafverfahrens wegen eines Misshandlungsvorwurfs im Personalakt bestehen. Freilich könnten hier Veränderungen unabhängig von in diesem Papier gemachten Vorschlägen zu sachgerechten Lösungen führen, etwa indem bei erwiesener Unschuld kein Vermerk über das Verfahren mehr im Personalakt verbleibt.

Der **IPCC**<sup>1</sup> in **England** und der **Northern Ireland Ombudsman**<sup>2</sup> sind die besten Beispiele dafür, wie ein solches System in der Praxis aussehen und umgesetzt werden kann. Die Erfolge in diesen Ländern, die derartige Kommissionen eingerichtet haben, zeigen die Notwendigkeit einer solchen Stelle. Auch der Europarat setzt sich verstärkt für die Schaffung einer unabhängigen Beschwerdeeinrichtung ein. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auf den Bericht eines Expertenworkshops<sup>3</sup> aus dem Jahr 2008, sowie auf den Bericht des Menschenrechtskommissars vom März 2009<sup>4</sup>. Einige Mitgliedstaaten (Belgien, Nordirland,

<sup>1</sup> <http://www.ipcc.gov.uk/>, Zugang 10.11.2009.

<sup>2</sup> <http://www.ni-ombudsman.org.uk/>, Zugang 10.11.2009.

<sup>3</sup> <https://wcd.coe.int/com.instranet.InstraServlet?Index=no&command=com.instranet.CmdBlobGet&InstranetImage=1005697&SecMode=1&DocId=1275950&Usage=2>, Zugang 10.11.2009.

<sup>4</sup> <https://wcd.coe.int/com.instranet.InstraServlet?Index=no&command=com.instranet.CmdBlobGet&InstranetImage=1374133&SecMode=1&DocId=1376740&Usage=2>, Zugang 12.11.2009.

Irland, Ungarn und England und Wales) haben bereits derartige Einrichtungen geschaffen, andere Staaten sind gerade im Begriff, dies zu tun.

### 3. Zusammenfassung der ersten Arbeitsgruppe

Im Rahmen der Tätigkeit des Menschenrechtsbeirates und seiner Kommissionen werden diese immer wieder mit Übergriffsvorwürfen gegen Sicherheitskräfte konfrontiert. Aus diesem Grund beschloss der Menschenrechtsbeirat im Jahr **2004** die Einrichtung einer **Arbeitsgruppe**, die sich mit der Thematik der Misshandlungsvorwürfe seitens der Polizei auseinandersetzt.

In weiterer Folge wurden zwei Konzepte entwickelt, sich dieser Thematik zu nähern. In einem ersten Ergebnisbericht stellte die aus Mitgliedern der Kommissionen bestehende Arbeitsgruppe einen *Leitfaden für den Umgang der Kommissionen mit ihnen bekannt gewordenen Misshandlungsvorwürfen* zur Verfügung.

Nach Fertigstellung dieses internen Arbeitsbehelfes beauftragte der Beirat diese Arbeitsgruppe, erweitert um externe ExpertInnen, in einem zweiten Schritt, die *Vorgangsweise der staatlichen Institutionen in Bezug auf Misshandlungsvorwürfe* gegen Organe der Sicherheitsexekutive *einer genaueren Betrachtung zu unterziehen*. Methodisch hat die Arbeitsgruppe eine Erhebung und Auswertung aller im Jahr 2004 im Zuständigkeitsbereich der OStA Wien wegen des Straftatbestandes des Quälens oder Vernachlässigens eines Gefangenen (§ 312 StGB) oder (schwerer) Körperverletzung durch Ausnützung einer Amtsstellung (§§ 83, 84, iVm 313 StGB) gegen ExekutivbeamtInnen eingeleitete Strafverfahren durchgeführt. Die auf Basis dieser Untersuchung getroffenen Feststellungen des Menschenrechtsbeirates werden im Folgenden überblicksweise dargestellt:

Aus dem **Bericht der ersten Arbeitsgruppe** ergibt sich sehr viel statistisches Material<sup>5</sup>. **Auszugsweise** lässt sich beispielsweise feststellen, dass von den 146 aus dem Jahr 2004 erhobenen Fällen in 120 Fällen das Verfahren von der StA gegen die beschuldigten BeamtInnen aufgrund der Sachverhaltsmitteilung eingestellt worden ist. In den 26 verbliebenen Fällen wurden - damals noch durch den Untersuchungsrichter geführte - Vorerhebungen beantragt, ergänzende Erhebungsaufträge an die ursprünglich erhebende Stelle, die BBE für Wien, praktisch nie erteilt. Eine Einstellung des Verfahrens gegen die beschuldigten BeamtInnen nach der Durchführung gerichtlicher Vorerhebungen erfolgte in 22 Fällen, die Erhebung eines Strafantrages in 4 Fällen, die alle mit einem Freispruch der betroffenen BeamtInnen endeten.

Aus diesem Bericht lassen sich Ergebnisse in strafrechtlicher und in menschenrechtlicher Hinsicht zusammenfassen.

---

<sup>5</sup> Vgl. *Menschenrechtsbeirat im Bundesministerium für Inneres, Die Polizei als Täter? Eine Analyse des Umgangs staatlicher Institutionen mit Misshandlungsvorwürfen* (2007) 71 ff.

### In strafrechtlicher Hinsicht:

- Ein nicht auflösbares Dilemma ist es, dass eine rasche und umfassende Untersuchung von Misshandlungsvorwürfen nicht unabhängig, und die unabhängige Untersuchung nicht rasch und umfassend ist.
- Eine rasche, umfassende und unabhängige Ermittlung ist jedoch unbedingt erforderlich. Dies kann nur durch den Einsatz einer professionell ausgebildeten, ausgestatteten und ebenso agierenden Ermittlungseinheit gewährleistet werden, die mit entsprechender Unabhängigkeit ausgestattet ist.
- In positiver Hinsicht hat sich gezeigt, dass im Vergleich zu den Vorjahren die Zahl der Anklagen gegen die beschwerdeführenden Personen wegen Verleumdung rückläufig ist.
- Die Aufnahme eines eigenen Straftatbestandes der Folter (Definitionsmerkmale des Art 1 UN-Antifolterkonvention in Verbindung mit einer angemessenen Strafdrohung) in das StGB wäre notwendig.

### In menschenrechtlicher Hinsicht:

- Zu starke Determinierung des österreichischen Systems der Untersuchung, Aufklärung und Sanktionierung von möglichen Misshandlungsvorwürfen durch strafrechtliche Gesichtspunkte. Dies wird dem menschenrechtlichen Anspruch einer schnellen, unabhängigen und effizienten Untersuchung und Aufklärung nicht gerecht.
- Aufgrund der häufigen Einstellung von Strafverfahren durch die StA ist das Ergebnis oftmals, dass Straflosigkeit Folgenlosigkeit nach sich zieht.
- Die Lösung der aufgezeigten Problematik erfordert eine grundlegende Systemänderung. Der MRB schlägt daher die Schaffung einer wirklich unabhängigen Ermittlungseinheit mit der primären Aufgabe vor, jeden Vorwurf einer Misshandlung und jeden Polizeieinsatz mit Waffengebrauch in schneller und professioneller Weise im Hinblick auf eine mögliche Menschenrechtsverletzung zu untersuchen. Im Hinblick auf mögliche Disziplinarmaßnahmen erscheint zudem die Einbeziehung der unmittelbaren Dienstvorgesetzten der involvierten BeamtInnen in die Aufarbeitung sinnvoll.

Der Bericht wurde im Frühjahr 2007 unter dem Titel „**Die Polizei als Täter? Eine Analyse des Umgangs staatlicher Institutionen mit Misshandlungsvorwürfen**“ veröffentlicht.

## 4. Der Begriff der Misshandlung

Das österreichische Strafrecht geht zwar einerseits von einem relativ weiten Misshandlungsbegriff aus, der nach herrschender Meinung jede üble und unangemessene Behandlung umfasst, welche das körperliche Wohlbefinden eines anderen nicht unerheblich beeinträchtigt<sup>6</sup>. Die Strafbarkeit solcher Verhaltensweisen ist aber andererseits auf das Vorliegen einer Körperverletzung bzw einer Gesundheitsschädigung ausgerichtet. Wenn es um die Strafbarkeit von Misshandlungsvorwürfen durch Organe der Polizei geht, sollen daher zunächst die Begriffe geklärt und festgestellt werden, welche Formen der „Misshandlung“ bzw der „Körperverletzung“ nach österreichischem Recht strafrechtlich relevant sind. Dabei wird auch auf andere relevante Delikte, wie beispielsweise die Nötigung (§ 105 StGB), eingegangen.

Vorweg sollen die internationalen Vorgaben näher beleuchtet und dem österreichischen Recht gegenüber gestellt werden. In diesem Zusammenhang wird darauf verwiesen, dass die internationalen Rahmenbedingungen nur exemplarisch in diesem Kapitel zu finden sind, weil eine ausführliche Auseinandersetzung damit schon im ersten Band stattgefunden hat.

### 4.1. Internationale Vorgaben

Den Begriff der Misshandlung gibt es als solchen nicht in den internationalen Verträgen und Abkommen. **Art 3 EMRK** (Europäische Menschenrechtskonvention<sup>7</sup>) lautet: „**Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden**“. Ähnliche Definitionen finden sich auch in Art 7 CCPR und in den Art 1 und 16 CAT. Art 3 EMRK ist eine der wenigen Bestimmungen der Europäischen Menschenrechtskonvention, die keinerlei Einschränkungen unterliegt. Als so genannte „**notstandsfeste**“ **Bestimmung** verbietet sie Folter und unmenschliche oder erniedrigende Behandlung bzw Strafe auch unter den außergewöhnlichsten Umständen wie etwa dem Kampf gegen Terrorismus oder bei Entführungen. Demgemäß stellt jeder Eingriff in das durch diese Bestimmung geschützte Recht eine Grundrechtsverletzung dar<sup>8</sup>.

**Schutzgut** des Art 3 EMRK ist die physische und psychische Integrität einer Person. Allerdings stellt nicht jeder Eingriff in die Integrität einer Person eine Verletzung des Grundrechts dar, sondern nur ein solcher, der ein bestimmtes Ausmaß an Schwere erreicht hat und auch eine Missachtung der Person in ihrem Dasein als Mensch zum Ausdruck bringt<sup>9</sup>. So betont auch der VfGH in seiner ständigen Judikatur, dass nicht jede Anwendung von

<sup>6</sup> *Burgstaller/Fabrizy*, in: Höpfel/Ratz (Hrsg), Wiener Kommentar zum StGB<sup>2</sup> § 83 Rz 23.

<sup>7</sup> Die **EMRK** steht in Österreich in **Verfassungsrang** und ist vor dem VfGH einklagbar.

<sup>8</sup> Siehe dazu etwa die unlängst ergangene Entscheidung des EGMR im Fall Gäfgen gg. Deutschland, Urteil vom 30. 6. 2008, 22978/05 = ÖJZ 2009/4 (MRK).

<sup>9</sup> Siehe etwa im Fall Irland gg. Großbritannien, Urteil vom 18.01.1978, REF 0000009100005310/71.

Körperkraft zwingend den Art 3 EMRK verletze, sondern nur dann, „wenn qualifizierend hinzutritt, dass ihnen eine die Misshandlung beeinträchtigende **gröbliche Missachtung** des Betroffenen als Person eigen ist“<sup>10</sup>. Die Ausübung von Polizeizwang, die von ihrer Intention her auf den Zweck der Amtshandlung gerichtet und Maß haltend war, wurde als verhältnismäßig angesehen, während Maßnahmen, die eher eine Misshandlung beabsichtigten, eine Verletzung des Art 3 EMRK darstellten. Beispielsweise wurden Fußtritte<sup>11</sup>, gezielte Schläge mit dem Gummiknüppel auf den Kopf<sup>12</sup> oder das Reißen an Haaren<sup>13</sup> anlässlich der Auflösung einer Versammlung als Verstoß gegen den Art 3 EMRK qualifiziert.

#### 4.1.1. Folter

**Art 1 CAT** enthält eine Definition der Folter, auf die auch die Rechtsprechung des EGMR zu Art 3 EMRK Bezug nimmt. Folter ist demnach jede Handlung, durch die jemandem

- vorsätzlich
- von oder zumindest mit dem stillschweigenden Einverständnis einer in amtlicher Eigenschaft handelnden Person
- zu einem bestimmten Zweck (uA zur Erlangung von Information oder eines Geständnisses, zur Bestrafung, Einschüchterung oder Diskriminierung)
- große körperliche oder seelische Schmerzen oder Leiden zugefügt werden.
- Zudem wird bei der Folter - auch in Abgrenzung zur unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe - auf die Hilflosigkeit des Opfers abgestellt, die sich in der faktischen Macht und Kontrolle des Peinigers manifestiert (in der Regel wird sich das Opfer dabei in seiner Gewalt befinden).<sup>14</sup>

#### 4.1.2. Unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe

Als Handlungsformen, die unterhalb der Schwelle der Folter liegen, verbieten der in Österreich in Verfassungsrang stehende **Art 3 EMRK** sowie **Art 16 CAT** die unmenschliche und erniedrigende Behandlung oder Strafe (kurz Misshandlung).

Wesentliche **Unterscheidungskriterien zwischen Folter und anderer Misshandlung** sind:

---

<sup>10</sup> VfSlg 8145/77.

<sup>11</sup> VfSlg 11095/86, 11144/86, 11230/87, 11328/87.

<sup>12</sup> VfSlg 11096/86, 11170/86, 11328/87.

<sup>13</sup> VfSlg 11687/88.

<sup>14</sup> Nowak, Art 1 Definition of Torture, Commentary of CAT, Seite 67.

- **Vorsatz der Handlung:** Nur Folter setzt Vorsatz voraus. So wurde etwa der in der 1980er Jahren in einem Gendarmeriekotter in Vorarlberg 19 Tage lang „vergessene“ Häftling zwar nicht gefoltert, sehr wohl aber unmenschlich behandelt.
- **Zweckgerichtetheit der Handlung:** Die Frage der Verbindung der Behandlung mit einem bestimmten Zweck (zB der Informationsgewinnung) stellt sich nur bei der Folter. Bei den anderen Misshandlungsformen kommt es auf den Zweck nicht an. Wie im Kapitel zur Folter bereits betont, kommt es stark auf das Kriterium der Hilflosigkeit des Opfers, vor allem in Haftsituationen, an.

Eine **Misshandlung** ist also dann anzunehmen, wenn eines der eben genannten Kriterien für Folter nicht erfüllt ist.

**Unmenschlich** ist eine Behandlung, die schwere psychische oder physische Leiden sowie Gefühle von Furcht und Erniedrigung hervorruft. Ab wann ein Ausmaß erreicht ist, das für das Vorliegen einer unmenschlichen Behandlung spricht, hängt nach der Rechtsprechung des EGMR von den Umständen des Einzelfalles ab.

Behandlungsformen sind nach dem EGMR dann **erniedrigend**, wenn sie „*beschaffen waren, in ihren Opfern Gefühle der Furcht, der Angst und der Minderwertigkeit hervorzurufen, geeignet, sie zu erniedrigen, zu entwürdigen und möglicherweise ihren physischen oder moralischen Widerstand zu brechen*“<sup>15</sup>. Das Element der Demütigung steht hier im Vordergrund. Die erniedrigende Behandlung oder Strafe stellt die geringste Stufe einer Verletzung von Art 3 EMRK dar.

Der VfGH hat in seiner Judikatur immer die Frage der Verhältnismäßigkeit in den Vordergrund gestellt. Daher bedeutet nicht jeder Verstoß gegen das Gesetz der Notwendigkeit und des Maßhaltens notwendigerweise eine erniedrigende Behandlung im Sinne einer Verletzung des Art 3 EMRK. Wie bereits unter Punkt 4.1. betont, müsse laut VfGH zu den physischen Zwangsakten qualifizierend das Kriterium „der die Menschenwürde beeinträchtigende gröbliche Missachtung des Betroffenen als Person“ hinzutreten<sup>16</sup>.

## 4.2. Das österreichische Strafgesetzbuch

### 4.2.1. Misshandlung und Körperverletzung

Die Rechtsprechung in Österreich verlangt für den Tatbestand der **Verletzung am Körper** nach **§ 83 Abs 1 StGB**, die mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen oder mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bedroht ist, sofern es sich um keine schwere Körperverletzung (§ 84

<sup>15</sup> Vgl Urteil des EGMR vom 18 January 1978 in Ireland vs. United Kingdom (1978) 2 EHRR 25, § 167.

<sup>16</sup> Vgl. auch VfSlg 8145

StGB<sup>17</sup>) handelt, einen nicht unerheblichen Eingriff in die körperliche Integrität, der Erscheinungen bewirkt, die allgemein als **Verletzungen** oder Wunden bezeichnet werden. Eine Verletzung liegt demnach vor, wenn ein inneres oder äußeres Körperorgan zerstört oder beschädigt ist. Zu den von § 83 StGB erfassten leichten Körperverletzungen gehören beispielsweise Schnittwunden, Blutergüsse, Verstauchungen usw. Ausgenommen sind Bagatellfälle<sup>18</sup>.

Unter die strafbare Handlung der Verletzung am Körper fällt auch eine **Gesundheitsschädigung**. Eine solche liegt vor, wenn eine Krankheit hervorgerufen oder verschlimmert wird oder sich die körperliche Verfassung nicht bloß vorübergehend oder unerheblich verschlechtert. Schmerzen kommt in diesem Zusammenhang lediglich eine Indizfunktion für das Vorliegen einer Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung zu. Eine Vergiftung oder die Infizierung mit einer ansteckenden Krankheit sind zB eine Gesundheitsschädigung, ebenso das Bewirken einer tiefen Ohnmacht sowie die Verabreichung eines nachhaltig wirkenden Abführmittels. Zur Beurteilung, ob eine Gesundheitsschädigung vorliegt, ist auch diesbezüglich wertend vorzugehen. Wenn auf Grund der Eingriffsintensität bloß körperliches Unbehagen bzw. seelisches Ungemach ausgelöst wurde, handelt es sich um keine Gesundheitsschädigung. Schließlich erfüllen psychische Einwirkungen ohne Krankheitswert im medizinischen Sinne nicht den Tatbestand<sup>19</sup>. Schmerzen ohne pathologische Veränderung des Körpers sind als Schädigung an der Gesundheit zu beurteilen, wenn ein beim Betroffenen als Leiden empfundener Schmerzzustand von einiger, wenn auch nicht besonders langer Dauer vorliegt, das heißt ein zeitlich über die unmittelbare Einwirkung auf den Körper hinausreichendes Schmerzgefühl bewirkt wurde. Auch psychische Einwirkungen auf das Opfer können eine Gesundheitsschädigung bewirken.

Hat der Rechtsbrecher eine Körperverletzung bzw. Gesundheitsschädigung verursacht, ist als weitere Voraussetzung für **§ 83 Abs 1 StGB** erforderlich, dass diese leichte Körperverletzung **vorsätzlich verursacht** worden ist, wobei es nach den allgemeinen Kriterien des § 5 StGB erforderlich ist, dass es der Rechtsbrecher zumindest ernstlich für möglich gehalten hat, dass eine solche Folge eintritt, und er sich mit diesen Folgen auch abgefunden hat.

Im Unterschied dazu ist für eine Strafbarkeit nach **§ 83 Abs 2 StGB** Voraussetzung, dass sich der Vorsatz des Täters nicht auf die Verletzung, sondern nur auf die **Misshandlung** bezogen hat, und eine Verletzung bzw. Gesundheitsschädigung, die über die Misshandlung hinausgeht, fahrlässig verursacht worden ist. Eine Misshandlung ist laut Rechtsprechung jede unangemessene Behandlung eines anderen, die das körperliche Wohlbefinden nicht ganz unerheblich beeinträchtigt, also Schmerzen oder Unbehagen hervorruft<sup>20</sup>. Beispiels-

<sup>17</sup> Eine schwere Körperverletzung nach § 84 StGB ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bedroht, eine Verletzung mit schweren Dauerfolgen (§ 85 StGB) mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten mit zu fünf Jahren.

<sup>18</sup> Siehe mit Nw zur hM *Burgstaller/Fabrizy*, in: Höpfel/Ratz (Hrsg), Wiener Kommentar zum StGB<sup>2</sup> § 83 Rz 6 ff.

<sup>19</sup> Dazu mit Nw zur hM *Burgstaller/Fabrizy*, in: Höpfel/Ratz (Hrsg), Wiener Kommentar zum StGB<sup>2</sup> § 83 Rz 6 ff.

<sup>20</sup> *Burgstaller/Fabrizy*, in: Höpfel/Ratz (Hrsg), Wiener Kommentar zum StGB<sup>2</sup> § 83 Rz 23.

weise liegt eine Misshandlung beim Versetzen eines Fußtritts, eines Faustschlages, einer Ohrfeige vor, des Weiteren genügt das Umstoßen, Niederwerfen, Wegziehen eines Beines oder Mitreißen, um den Gegner zu Fall zu bringen, wie überhaupt jede Zufügung von körperlichen Schmerzen durch physische Einwirkung.

#### 4.2.2. Misshandlung und Beleidigung

Gemäß **§ 115 StGB** ist wegen Beleidigung zu bestrafen, wer öffentlich oder vor mehreren Leuten (mindestens drei von Beleidiger und Beleidigtem verschiedenen Personen) einen anderen am Körper **misshandelt** oder ihm mit einer körperlichen **Misshandlung droht**. Dafür kann eine Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen oder eine Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten verhängt werden. Wird durch die Tat eine Körperverletzung im Sinne des § 83 StGB oder eine gefährliche Drohung § 107 StGB verwirklicht, tritt die subsidiäre Bestimmung des § 115 StGB hinter die Körperverletzung zurück. Als Beleidigung gilt somit im Ergebnis nur eine „**folgenlose Misshandlung**“, und das nur, wenn sie **vor mehreren Leuten** passiert. Geschieht sie im so genannten „stillen Kämmerlein“, handelt es sich von vornherein um keine strafbare Beleidigung.

Prozessual handelt es sich bei § 115 StGB um ein **Privatanklagedelikt** iS des § 71 StPO, bei dem es nach derzeitiger Rechtslage kein staatliches Ermittlungsverfahren gibt, sondern die Strafverfolgung eine Anklage durch das Opfer voraussetzt, wobei das Opfer das volle Prozesskostenrisiko zu tragen hat.

#### 4.2.3. Misshandlung und Nötigung bzw gefährliche Drohung

Die Nötigung nach **§ 105 StGB** verlangt, dass jemand einen anderen mit Gewalt oder durch gefährliche Drohung zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassen nötigt. Wenn es sich um keine schwere Nötigung (§ 106 StGB<sup>21</sup>) handelt, kann dafür eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr verhängt werden. Nötigung ist Willensbeugung, die durch Gewalt oder gefährliche Drohung geschieht. **Gewalt** ist dabei die Anwendung **physischer Kraft** oder mechanischer oder chemischer Mittel zur Überwindung eines wirklichen oder auch nur erwartenden Widerstandes, die sich unmittelbar oder mittelbar gegen eine Person richtet und darauf abzielt, das Opfer zu einem willkürlichen Verhalten zu bestimmen<sup>22</sup>. Wird also jemand von der Polizei misshandelt, um ein bestimmtes Verhalten (zB eine Aussage) zu setzen, wird regelmäßig

---

<sup>21</sup> Schwere Nötigung (§ 106 StGB) sind zB solche, bei denen mit dem Tod, einer erheblichen Verstümmelung oder einer auffallenden Verunstaltung gedroht wird. Dafür kann eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren verhängt werden.

<sup>22</sup> Dazu näher *Schwaighofer*, in: Höpfel/Ratz (Hrsg), Wiener Kommentar zum StGB<sup>2</sup> § 105 Rz 11 ff.

der Tatbestand der Nötigung (§ 105 StGB) erfüllt. Der Eintritt einer Verletzung als Folge der Misshandlung ist im Unterschied zu § 83 Abs 2 StGB nicht erforderlich.

Es kann auch Fälle geben, in denen die körperliche oder psychische Misshandlung nicht eingesetzt wird, um ein bestimmtes Verhalten einer Person zu erreichen, sondern einfach nur, um eine Person zu quälen oder zu demütigen. Wird Gewalt oder angedrohte Gewalt zu diesem Zweck eingesetzt, um so zu sagen „Psychoterror“ zu üben, ist an eine Strafbarkeit wegen gefährlicher Drohung iS von **§ 107 StGB** zu denken, wobei für das In-Unruhe-und-Angst-Versetzen **Vorsatz im Stärkegrad der Absicht** (§ 5 Abs 2 StGB) erforderlich ist. Für die gefährliche Drohung ist, sofern es sich um keine qualifizierte Drohung (§ 107 Abs 2 oder 3 StGB) handelt, wie für die Nötigung nach § 105 StGB eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr angedroht. Für eine schwere Drohung (§ 107 Abs 2 StGB) ist eine Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren vorgesehen.

#### **4.2.4. Misshandlung und Quälen eines Gefangenen**

Gemäß **§ 312 StGB** verwirklicht den Tatbestand des Quälens oder Vernachlässigens eines Gefangenen, wer einem Gefangenen oder einem sonst auf behördliche Anordnung Verwahrten, der seiner Gewalt unterworfen ist oder zu dem er dienstlich Zugang hat, körperliche oder seelische Qualen zufügt, oder der seine Verpflichtung zur Fürsorge oder Obhut einem solchen Menschen gegenüber gröblich vernachlässigt und dadurch, wenn auch nur fahrlässig, dessen Gesundheit oder dessen körperliche oder geistige Entwicklung beträchtlich schädigt. Diese strafbare Handlung ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bedroht, bei schweren Verletzungsfolgen mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren (§ 312 Abs 3 StGB). Der Täter muss ein Beamter im Sinne des § 74 Abs 1 Z 4 StGB sein, der das Opfer zu bewachen oder zu beaufsichtigen bzw sonst dienstlichen Zugang zum Opfer hat. Beamter ist nach der Legaldefinition des § 74 Abs 1 Z 4 StGB jeder, der bestellt ist, im Namen des Bundes, eines Landes, eines Gemeindeverbandes, einer Gemeinde oder einer anderen Person des öffentlichen Rechtes, ausgenommen einer Kirche oder Religionsgesellschaft, als deren Organ allein oder gemeinsam mit einem anderen Rechtshandlungen vorzunehmen, oder sonst mit Aufgaben der Bundes-, Landes- oder Gemeindeverwaltung betraut ist.

**Gefangene** sind dabei alle **Strafgefangenen, Untersuchungs- und Verwahrungshäftlinge** der Sicherheitsbehörden und Gerichte sowie die **Verwaltungshäftlinge**. Sonst auf behördliche Anordnung verwahrt sind die **in geschlossenen Anstalten angehaltenen Kranken**, insbesondere psychisch Kranke.

Nach der Rechtsprechung des OGH ist der Begriff „**Qual**“ allgemein verständlich und daher dem allgemeinen Sprachgebrauch zu entnehmen. Es muss sich um – einen gewissen Zeitraum andauernde oder wiederholende – Schmerzen, Leiden aber auch Angstzustände

handeln, die mit einer erheblichen Beeinträchtigung des psychischen oder physischen Wohlbefindens verbunden sind<sup>23</sup>. Zur Intensität der Qualen hält der OGH fest: „Indes kann aus dem Vergleich der Strafdrohungen des Sonderdelikts des § 312 StGB mit denen der Verletzungsdelikte noch **keineswegs** das **Erfordernis einer besonderen Intensität der Qualen**, dh die Notwendigkeit einer Differenzierung innerhalb des Bereichs (oder Begriffs) der Qual, abgeleitet werden. Der dem Quälen eines Gefangenen vom Gesetzgeber zugeordnete Unwert orientiert sich (neben den möglichen Folgen für das Opfer) vor allem an dem aus der Eigenschaft der Täter als Beamte und aus deren Willkür gegenüber ihnen ausgelieferten, zwangsweise angehaltenen Menschen resultierenden hohen Unrechtsgehalt derartiger Übergriffe. Demgemäß ist beim Eintritt (zumindest fahrlässig herbeigeführter) qualifizierter Verletzungsfolgen auch eine höhere Strafdrohung vorgesehen.“<sup>24</sup>

**Körperliche Qualen** können sowohl durch Verletzungen als auch durch Misshandlungen oder Freiheitsbeschränkungen bewirkt sein, **seelische Qualen** hingegen auch durch sonstige Erniedrigungen. Eine Begehung durch Unterlassen ist grundsätzlich möglich, etwa bei Verweigerung der Nahrung oder durch nicht rechtzeitige Beiziehung eines Arztes.

Eine **gröbliche Vernachlässigung** der **Verpflichtung zur Fürsorge oder Obhut** liegt im Allgemeinen dann vor, wenn sie sich über längere Zeit hinzieht. Aber auch relativ kurzfristige Pflichtverletzungen kommen wegen besonderer Schwere und Bedeutung im Einzelfall in Betracht.

#### 4.2.5. Zusammenfassung

Damit lassen sich folgende Sachverhalte zusammenfassen, die strafrechtliche Folgen nach sich ziehen können:

- Wird jemand **am Körper vorsätzlich** verletzt oder an seiner Gesundheit vorsätzlich geschädigt, kommen die §§ 83 Abs 1, 84 StGB in Betracht.
- Wird jemand vorsätzlich **misshandelt und** führt diese Tathandlung zu einer **Körperverletzung** oder einer Gesundheitsschädigung, ergibt sich eine Strafbarkeit aus §§ 83 Abs 2, 84 StGB.
- Der Einsatz von **Gewalt** oder einer **gefährlichen Drohung**, um ein **bestimmtes Verhalten** (etwa die Erzielung eines Geständnisses) zu bewirken, erfüllt den Tatbestand der **Nötigung** gemäß § 105 StGB.
- Wird Gewalt eingesetzt oder gedroht, um „**Psychoterror**“ auszuüben, wäre an § 107 StGB, bei Gefangenen überdies an § 312 StGB zu denken.

---

<sup>23</sup> OGH, 7.7.1983, 13 Os 83/83.

<sup>24</sup> OGH, 7.7.1983, 13 Os 83/83.

- Bei Gewalt und Misshandlungen durch Beamte wird stets die **fakultativ anwendbare Strafverschärfungsvorschrift des § 313 StGB**, die dem Gericht die Möglichkeit einräumt, den gesetzlichen Strafrahmen um die Hälfte zu überschreiten, zu prüfen sein. Bei der Strafzumessung wird auch auf die Verwirklichung **besonderer Erschwerungsgründe** zu achten sein, etwa dass der Täter aus rassistischen, fremdenfeindlichen oder anderen besonders verwerflichen Beweggründen gehandelt hat (§ 33 Z 5 StGB), dass der Täter heimtückisch, grausam oder in einer für das Opfer qualvollen Weise gehandelt hat (§ 33 Z 6 StGB) oder dass der Täter bei Begehung der Tat die Wehr- oder Hilflosigkeit eines anderen ausgenützt hat (§ 33 Z 7 StGB).

Diese Zusammenfassung zeigt, dass nicht jede Misshandlung zu einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit führt. Daraus ergibt sich die Frage, wie mit einer **Misshandlung** umzugehen ist, die **keine Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung verursacht** hat. In Frage kämen zB Fälle psychischer Misshandlungen durch bloße Ausübung von Druck, ohne dass damit eine gefährliche Drohung verbunden wäre. Man spricht in diesen Fällen auch von **„niederschweligen“ Misshandlungsfällen**, weil sie sozusagen unterhalb der Strafrechtsschwelle liegen.

Die in internationalen Konventionen verwendeten **Begriffe Folter/unmenschliche Behandlung** und der im österreichischen Strafrecht verwendete Begriff der **Misshandlung decken sich nicht**, es besteht jedoch ein **überschneidender Anwendungsbereich** beider Begriffe. Der Begriff der Misshandlung, wie ihn das Strafrecht versteht, scheint der engere Begriff zu sein, der „psychische Misshandlungen“, soweit sie keine Gesundheitsbeeinträchtigungen nach sich ziehen, weitestgehend nicht erfasst. Die **körperlich folgenlose Misshandlung entbehrt somit häufig einer strafrechtlichen Relevanz**. Insofern führt eine Verknüpfung von Misshandlungsvorwurf und Prüfung durch die Strafverfolgungsbehörden zum Teil am Problem vorbei, weil bei einem solchen Verständnis zahlreiche Fälle nicht als strafbare Misshandlungen zu werten wären. Um die Sensibilität für Misshandlungsvorwürfe zu erhöhen, muss daher der **Misshandlungsbegriff von einer strafrechtlichen Relevanz relativ unabhängig** sein und sich vielmehr **an den Bestimmungen internationaler Konventionen bzw der EMRK orientieren**.

Damit Straflosigkeit von Misshandlungen nicht auch deren Folgenlosigkeit nach sich zieht, sollen im Folgenden auch Lösungen diskutiert werden, wie mit so genannten „niederschweligen“ Misshandlungsfällen, die zwar strafrechtlich nicht relevant sind, trotzdem eine Misshandlung im Sinne internationaler Vorgaben darstellen können und daher einen disziplinarischen Vorwurf zu begründen vermögen, umzugehen sein wird.

## 5. Unabhängige polizeiexterne Beschwerdestelle für Misshandlungsvorwürfe

Die unabhängige polizeiexterne **Beschwerdestelle** für Misshandlungsvorwürfe (kurz: **pex-BeSt**) soll folgende Funktionen haben:

- Anlaufstelle für Opfer polizeilicher Misshandlungen,
- unabhängige Ermittlungsstelle bei Misshandlungsvorwürfen durch die Polizei und
- Schnittstelle zwischen Disziplinarbehörden und Staatsanwaltschaften.

### 5.1. Anlaufstelle für Opfer polizeilicher Misshandlungen

Zunächst ist es nochmals wichtig zu betonen, dass diese Anlaufstelle **lediglich für Beschwerden über Misshandlungen durch die Polizei** und nicht auch für andere Beschwerden zuständig sein soll. Letztere sollen auch künftig durch die Polizei selbst erledigt werden<sup>25</sup>. Neben Fragen der Vertraulichkeit und der Kenntnis interner Abläufe und Strukturen soll die Organisation selbst die konzeptionell–steuernde Verantwortung dafür tragen, unzufriedene Menschen wieder zufrieden zu stellen und Beschwerdeursachen nachhaltig zu beheben<sup>26</sup>. Dies ist die *„originäre Aufgabe eines jeden Unternehmens, die unter keinen Umständen an externe Dienstleister übertragen werden kann.“*<sup>27</sup> Hier spielen Fragen einer lernenden Organisation eine bedeutende Rolle.

Die **derzeitige Situation der Beschwerdemöglichkeiten** gegen Misshandlungen durch die Polizei ist unbefriedigend. Neben der Anrufung der **Volksanwaltschaft** oder einer Beschwerde beim **UVS** bleibt nur noch die Möglichkeit, die Misshandlung bei der **Polizei** selbst anzuzeigen bzw zu melden. Jedoch wird dies dem Beschwerdeführer im Falle von Misshandlungsvorwürfen gegenüber PolizistInnen nicht zumutbar sein. Das Vertrauen in eine Institution kann nicht bestehen, wenn man sich genau bei jener Institution beschweren kann/muss, gegen deren Vertreter sich der Misshandlungsvorwurf richtet. Die daneben bestehenden Möglichkeiten, sich an die StA, das Gericht oder den sozialen Dienst einer Justizanstalt zu wenden, erscheinen nicht ausreichend, weil gerade StA oder Gericht für viele Betroffene eine zu hohe Schwelle bilden, um hier Beschwerden über Misshandlungsvorwürfe anzubringen. Daher ist es notwendig, eine niederschwellige, unabhängige und vom Vorwurf

<sup>25</sup> Vgl. den Erlass des BMI vom 4. Februar 2009, GZ: BMI-OA1300/0012-II/1/c/2009.

<sup>26</sup> Faustmann, Das Beschwerdemanagement der Polizei (2009) 30 ff.

<sup>27</sup> Strauss/Seidl, Beschwerdemanagement. Unzufriedene Kunden als profitable Zielgruppe (2002) 529; Mende, Strategische Planung im Beschwerdemanagement (2006) 641.

der Misshandlung losgelöste Institution anrufen zu können, um den Betroffenen das nötige Vertrauen in eine Beschwerdeinstitution zu vermitteln. Für diese Lösung sprechen auch Erfahrungen der Kommissionen des Menschenrechtsbeirates, die zeigen, dass angebliche Opfer von Misshandlungen durch Polizisten Scheu bzw auch Angst haben, diese der Polizei gegenüber anzusprechen und zu thematisieren. Daher liegt die Vermutung nahe, dass zahlreiche Fälle nie zur Anzeige gebracht werden, weil sich die Betroffenen keinen Erfolg davon versprechen.

Der **Beschwerdeführer** soll durch die Schaffung der pexBeSt die Möglichkeit bekommen, in einem **Informationsgespräch** den **Sachverhalt zu schildern** und über das weitere **Prozedere**, aber auch über mögliche **Folgen**, die sich aus einer unberechtigten oder nicht nachweisbaren Misshandlung durch die Polizisten ergeben, **aufgeklärt zu werden**. Dazu gehört auch der Hinweis auf eine mögliche Anzeige gegen den Beschwerdeführer wegen Verleumdung (§ 297 StGB), wenn der Vorwurf bewusst falsch erhoben wurde.

Die internationalen Vorgaben, zu denen sich Österreich vertraglich verpflichtet hat und die ein derartiges unabhängiges Procedere erfordern, vor allem die Art 12-14 CAT, werden unter Punkt 5.3. kurz erörtert.

## **5.2. Unabhängige Ermittlungsstelle bei Vorwürfen wegen Misshandlungen durch die Polizei**

Wie schon die vorangegangene AG aufgezeigt hat, ist das **System der Ermittlung** und der Aufklärung von Misshandlungsvorwürfen durch die Polizei **verbesserungsbedürftig**. Die **Ermittlungen** werden angesichts der Tatsache, dass der so genannte 24-Stunden-Erlass (unabhängig von der Frage, ob er nach Inkrafttreten der StPO 2008 noch in Geltung war oder nicht) von der Praxis zumindest in Wien noch im Jahre 2009 angewandt wurde, **zu rasch beendet**. Wichtige Beweissicherungsmaßnahmen, wie die Dokumentation der Misshandlung und unaufschiebbarer Maßnahmen (ärztliche Untersuchung des Beschwerdeführers, fotografische Dokumentation, Spurensicherung am Tatort und allfällige dienstaufsicht-behördliche Maßnahmen) werden häufig nicht oder nur unzureichend durchgeführt. Die Staatsanwaltschaften müssen dann in weiterer Folge auf der Basis der getroffenen Ermittlungen die Entscheidungen darüber treffen, ob sie Anklage erheben oder das Verfahren mangels hinreichenden Tatverdachts einstellen. Weitere Beauftragungen an die Polizei sind meist aufgrund der länger zurückliegenden Vorfälle nicht mehr möglich bzw nicht mehr sinnvoll, weil zB Zeugen nicht mehr in Österreich sind (etwa bei Übergriffen gegen Personen ohne legalen Aufenthaltsstatus) oder Verletzungen nicht mehr festgestellt werden können. Damit haben wir das Ergebnis, dass in vielen Fällen aus Sicht der Betroffenen Straflosigkeit Folgenlosigkeit bedeutet. Für die Strafverfolgungsbehörden bleibt – entsprechend den

Grundsätzen des Art 6 Abs 2 EMRK – gar keine andere Möglichkeit, als das Strafverfahren einzustellen oder im Fall einer erhobenen Anklage freizusprechen.

Dadurch, dass die ersten Ermittlungen durch die Polizei selbst durchgeführt werden, besteht weiters der **Anschein**, dass die **Ermittlungen nicht unabhängig** geführt werden. Auch internationale Verträge und Abkommen, sowie die Staatenberichte des CPT und des ECRI über Österreich sprechen für eine Reform der skizzierten Rechtslage.

### 5.2.1. Exkurs I: 24-Stunden-Erlass

Dieser Erlass vom 10. November 2000 hatte die Aufgabe, „jeglichen Anschein einer verzögerten oder gar parteiischen Prüfung von gegen Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes erhobenen Misshandlungsvorwürfen zu vermeiden...“.<sup>28</sup> Bei Vorwürfen einer Misshandlung war demnach der StA unverzüglich – möglichst binnen 24 Stunden – eine Sachverhaltsdarstellung zu übermitteln. Mit Ausnahme der Dokumentation der Misshandlung und unaufschiebbarer Maßnahmen (ärztliche Untersuchung des Beschwerdeführers, fotografische Dokumentation, Spurensicherung am Tatort und allfällige dienstaufsichtbehördliche Maßnahmen) waren eigene Tätigkeiten der Polizei, insbesondere Einvernahmen, zu unterlassen.

Dieser 24-Stunden-Erlass war mit Inkrafttreten des Strafprozessreformgesetzes 2004 mit 1.1.2008 nicht mehr anwendbar, weil die StPO nunmehr die Kriminalpolizei verpflichtet, die erforderlichen Ermittlungen von Amts wegen und objektiv durchzuführen. Der **aktuelle Erlass des BMJ vom 06. November 2009**<sup>29</sup> über Misshandlungsvorwürfe gegen Organe der Sicherheitsexekutive und Strafvollzugsbedienstete hat dies unmissverständlich klargestellt, als er ungeachtet der auf § 100 Abs 2 Z 1 StPO gestützten Berichtspflicht die Kriminalpolizei verpflichtet, die Ermittlungen selbständig voranzutreiben, ohne eine Anordnung der StA zur Durchführung weiterer Ermittlungen abwarten zu müssen. Dieses Vorgehen ist jedoch nur dann zulässig, wenn die StA nichts anderes anordnet. Damit wurde letztlich dem Umstand entgegengewirkt, dass sich die 24-Stunden-Frist für eine vollständige Erhebung aller relevanten Fakten in der Praxis häufig als zu kurz erweist.

Neben einigen Bestimmungen zum Ermittlungsverfahren, stellt der genannte neue Erlass aus 2009 auch explizit klar, an welche Kriterien eine Verfolgung wegen Verleumdung (§ 297 StGB) zukünftig geknüpft werden muss.

---

<sup>28</sup> Erlass GZ: 64.000/231-II/20700 vom 10. November 2000.

<sup>29</sup> BMJ-L880.014/0010-II 3/2009

## 5.2.2. Exkurs II: Einführung des BAK

Das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK) wurde mit dem Bundesgesetz BGBl I 72/2009 geschaffen. Der entsprechende Erlass des BM.I vom 30. Dezember 2009, GZ 2010/1/2010-Wien-BAK, hat die Kompetenzen nochmals hervorgehoben. Zum Aufgabenbereich gehört nicht nur die Korruptionsbekämpfung und –prävention im engeren Sinn, sondern es zählt auch die Ermittlung bei **strafbaren Handlungen** nach dem StGB sowie nach den strafrechtlichen Nebengesetzen von **öffentlich Bediensteten aus dem Ressortbereich des BM.I**, womit auch Misshandlungsvorwürfe darunter fallen, dazu<sup>30</sup>. Darüber hinaus sind dem BAK unverzüglich und schriftlich auch Misshandlungsfälle oder Waffengebräuche, die eine schwere Körperverletzung (§§ 84, 85, 87, 312 StGB) oder den Tod einer Person zur Folge haben, zu melden, sowie sämtliche strafbaren Handlungen, die ein Beamter unter Ausnützung seiner Amtsstellung begeht (also allgemeine strafbare Handlungen iVm § 310 StGB)<sup>31</sup>.

Die **Kommunikation** hinsichtlich weiterer Ermittlungen erfolgt dann zwischen dem **BAK und der Korruptionsstaatsanwaltschaft (KStA)**. Die Sicherheitsbehörden und -dienststellen haben weiterhin die **unaufschiebbaren Ermittlungshandlungen**, etwa zur Verhinderung eines drohenden Beweismittelverlustes, selbständig vorzunehmen, es sei denn das BAK oder die KStA (§ 20a Abs 2 StPO) trifft eine abweichende Anordnung<sup>32</sup>.

Trotz der Schaffung des BAK besteht im Hinblick auf Misshandlungsvorwürfe durch die Polizei aus Sicht der Arbeitsgruppe weiterer Handlungsbedarf. Dieser ergibt sich va daraus, dass bei Misshandlungsvorwürfen Ermittlungen durch das BAK nur dann erfolgen dürfen, wenn ein entsprechender schriftlicher Auftrag eines Gerichtes oder einer Staatsanwaltschaft an das BAK vorliegt, wobei der Einführungserlass in sinngemäßer Anwendung von § 102 Abs 1 StPO davon ausgeht, dass ein solcher Auftrag in dringenden Fällen vorab auch mündlich erteilt werden kann<sup>33</sup>. Ein rasches Einschreiten wird damit nicht in jedem Fall gegeben sein. Zudem besteht trotz Ermittlungen durch das BAK weiterhin der Anschein, dass diese im Nahbereich der Polizei erfolgten, womit eine hinreichende Objektivität angezweifelt werden könnte.

---

<sup>30</sup> Vgl Einführungserlass Seite 3.

<sup>31</sup> Vgl Einführungserlass Seite 4.

<sup>32</sup> Einführungserlass Seite 5.

<sup>33</sup> Einführungserlass Seite 6.

## 5.3. Internationale Vorgaben

### 5.3.1. EMRK

Es wurde bereits erwähnt, dass nach **Art 3 EMRK** niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden darf. Neben dem materiell-rechtlichen Aspekt weist Art 3 EMRK auch einen **prozessualen Teilgehalt** auf: Nach der Rechtsprechung des EGMR erfordert Art 3 EMRK eine **effektive offizielle Untersuchung**, wenn eine Person in vertretbarer Weise behauptet, von der Polizei in einer gegen das Verbot der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung verstoßenden Weise behandelt worden zu sein. Diese Untersuchung muss geeignet sein, zur Identifizierung und Bestrafung der Verantwortlichen zu führen. Wäre dies nicht der Fall, so wäre das Verbot der Folter und unmenschlicher und erniedrigender Behandlung oder Strafe trotz seiner grundlegenden Bedeutung in der Praxis wirkungslos. Diese Rechtsprechung geht auf das Urteil des EGMR im Fall *Assenov u.a. gegen Bulgarien* zurück<sup>34</sup> und stützt sich auf die Spruchpraxis des Gerichtshofs zu Art 2 EMRK (Recht auf Leben). In der Folge hat der EGMR seine Rechtsprechung mehrfach bestätigt<sup>35</sup>.

Für die Durchführung einer **effektiven Untersuchung** formuliert der EGMR **konkrete Standards**:

- Auf organisatorischer Ebene ist zunächst die Unabhängigkeit der für die Untersuchung verantwortlichen und die Erhebungen durchführenden Personen von den in den Vorfall verwickelten BeamtInnen erforderlich. Dies setzt nicht nur das Fehlen jeglicher hierarchischer oder institutioneller Verbindungen, sondern auch ihre „praktische Unabhängigkeit“ voraus<sup>36</sup>.
- Die Untersuchung selbst muss mit hinreichender Gründlichkeit geführt werden, insbesondere sind angemessene Schritte zur Sicherung von Beweisen zu setzen.

Weitere Anforderungen an eine effektive Untersuchung sind ihre **Unverzüglichkeit** und ein ausreichendes Maß an **öffentlicher Kontrolle**<sup>37</sup>.

### 5.3.2. CAT

Nach **Art 12 CAT** hat jeder Vertragsstaat dafür Sorge zu tragen, dass seine zuständigen Behörden umgehend eine **unparteiische Untersuchung** durchführen, sobald ein hinreichender Grund für die Annahme besteht, dass in einem seiner Hoheitsgewalt unterstehen-

---

<sup>34</sup> EGMR Urteil vom 28.10.1998, *Assenov gegen Bulgarien*, Zif. 102 ff.

<sup>35</sup> Vgl. etwa EGMR Urteil vom 06.04.2000, *Labita gegen Italien*, Zif. 131 ff; EGMR Urteil vom 11.07.2000, *Dikme gegen Türkei*, Zif. 131 ff; EGMR Urteil vom 20.07.2000, *Caloc gegen Frankreich*, Zif. 88 ff.

<sup>36</sup> EGMR Urteil vom 05.10.2004, *Barbu Anghelescu gegen Rumänien*, Zif 66 ff.

<sup>37</sup> EGMR Urteil vom 04.05.2001, *Kelly u.a. gegen Vereinigtes Königreich*, Zif. 95 ff.

den Gebiet eine Folterhandlung begangen wurde. Die Verpflichtung aus Art 12 CAT gilt auch in Bezug auf sonstige Misshandlungen.

**Art 13 CAT** verpflichtet die Vertragsstaaten, dafür Sorge zu tragen, jedem, der behauptet, gefoltert worden zu sein, das Recht auf Anrufung der zuständigen Behörden und auf umgehende unparteiische Prüfung seines Falles zu gewährleisten. Es sind Vorkehrungen zu treffen, um sicherzustellen, dass der **Beschwerdeführer** und die Zeugen **vor jeder Misshandlung oder Einschüchterung wegen ihrer Beschwerde** oder ihrer Aussagen **geschützt** sind. Die Verpflichtungen aus Art 13 gelten auch in Bezug auf sonstige Misshandlungen. Während also Art **12 CAT** die Vertragsstaaten verpflichtet, von sich aus tätig zu werden, um einen behaupteten Misshandlungsvorwurf aufzuklären, stellt Art **13 CAT** eine Art **Rechtsmittel** dar, das eine amtswegige Untersuchung aufgrund einer Anzeige des Opfers garantiert. Beide Artikel laufen darauf hinaus, dass der Vertragsstaat nicht nur verpflichtet ist, Misshandlungen zu vermeiden und die Täter der Strafjustiz zuzuführen, sondern darüber hinaus dem Opfer helfen muss, volle Wiedergutmachung zu erlangen. Es geht dabei um eine **umfassende Wiedergutmachung** nach Art **14 CAT**, die nicht nur auf eine strafrechtliche Verurteilung oder auf eine bloße finanzielle Entschädigung abstellt. Was diese Wiedergutmachung umfasst, wird unter Punkt 10 kurz erörtert.

Zu unterscheiden ist dabei die rein strafrechtliche Bestimmung des **Art 6 CAT**, in welchem dem Staat die Verpflichtung zukommt, die notwendigen verfahrensrechtlichen Maßnahmen zu treffen, um ein Straf- bzw Auslieferungsverfahren gegen eine Person einzuleiten, die der Folter verdächtigt wird und im Vertragsstaat aufhältig ist. Diese Maßnahmen können in einer Festnahme, der Feststellung des Sachverhaltes oder einer vorläufigen Untersuchung und dgl. bestehen.

### 5.3.3. CPT

Das **CPT** wurde durch die gleichnamige **Europaratskonvention** von 1987 eingesetzt. Das Komitee prüft durch Besuche die Behandlung von Personen, denen die Freiheit entzogen ist, um erforderlichenfalls den Schutz dieser Personen vor Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe zu verstärken (Art 1).

Die **Mitglieder des CPT** sind unabhängige und unparteiische Experten aus verschiedenen beruflichen Bereichen, wie beispielsweise Rechtsanwälte, Ärzte oder Fachleute des Polizeiwesens.

Das CPT erfüllt seine im Wesentlichen **präventive Funktion** durch zwei verschiedene Arten von Besuchen: durch periodische Besuche und ad-hoc Besuche. **Periodische Besuche** werden in allen Vertragsstaaten der Konvention regelmäßig durchgeführt. **Ad-hoc Besuche** werden durchgeführt, wenn sie dem Komitee als „nach den Umständen erforderlich“

erscheinen. Das CPT besucht Haftanstalten (zB Gefängnisse und Jugendgefängnisse, Polizeidienststellen, Haftenrichtungen für Ausländer und psychiatrische Kliniken), um zu prüfen, wie Personen, denen die Freiheit entzogen ist, behandelt werden und um gegebenenfalls den Staaten Verbesserungen vorzuschlagen. Nach der Konvention haben die Delegationen des CPT unbeschränkten Zugang zu allen Orten, an denen sich Personen befinden, denen die Freiheit entzogen ist, einschließlich des Rechts, sich innerhalb dieser Orte ungehindert zu bewegen. Sie befragen Personen, denen die Freiheit entzogen ist, ohne Zeugen und können sich ungehindert mit jeder Person in Verbindung setzen, die ihnen sachdienliche Auskünfte geben kann.

Die **Empfehlungen**, die das CPT, ausgehend von den bei dem Besuch festgestellten Tatsachen, abgeben kann, werden **in einem Bericht zusammengefasst**, der an den betroffenen Staat geschickt wird. Dieser Bericht ist der Ausgangspunkt für einen kontinuierlichen Dialog mit dem betroffenen Staat. Das CPT besuchte Österreich in den Jahren 1990, 1994, 1999, 2004 und 2009.

Bei allen **Österreichbesuchen wurde festgestellt**, dass angehaltene Personen **Gefahr laufen, von der Polizei misshandelt zu werden**. In seinem Bericht aus dem Jahr 1999 stellte das CPT uA fest, „dass sich die Beschwerden über eine Misshandlung durch die Polizei häufig auf den Zeitpunkt der Festnahme beziehen“<sup>38</sup>. Die **Empfehlung nach unabhängigen Untersuchungen von Beschwerden wegen Misshandlungen durch PolizeibeamtInnen** zieht sich konstant durch alle Berichte des CPT. Dabei wird immer wieder darauf abgestellt, dass diese Untersuchungen von einer **Ermittlungseinheit** zu führen sind, die unparteiisch und **von der Polizei vollkommen unabhängig** ist. Die ermittelnden Personen sollen keine Polizeikräfte sein, jedoch über angemessene Qualifikationen und Kompetenzen verfügen<sup>39</sup>.

Auch im Rahmen seines **letzten Österreichbesuchs** betonte das CPT, dass zur wirksamen Ermittlung über Vorwürfe polizeilicher Misshandlung das entsprechende Verfahren *aus der Sicht aller* unabhängig und unparteiisch ablaufen muss. Daher sollten die entsprechenden Ermittlungen einer Stelle anvertraut werden, die völlig unabhängig von der Polizei agiert. Das CPT hält fest, dass eine spezielle Arbeitsgruppe des Menschenrechtsbeirates alle im Laufe des Jahres 2004 an die StA Wien gemeldeten Fälle behaupteter Misshandlung durch die Polizei untersucht hat (insgesamt 146 Fälle). In ihrem Endbericht stellte die Arbeitsgruppe fest, dass „das wesentliche Dilemma der gegenwärtigen Situation darin gesehen werden muss, dass die rasche und umfassende Untersuchung [zu Beginn durch das BIA] nicht unabhängig ist, und dass die unabhängige Untersuchung [welche in der Folge durch einen Staatsanwalt erfolgt] nicht rasch und umfassend ist“<sup>40</sup>.

<sup>38</sup> Siehe auch die Stellungnahme Österreichs zum CPT-Bericht aus 1994, <http://www.cpt.coe.int/documents/aut/1996-29-inf-deu.pdf>, Seite 7 (Zugang 22.09.2009).

<sup>39</sup> Siehe den CPT-Bericht aus 1999 zu Österreich Seite 43.

<sup>40</sup> *Menschenrechtsbeirat beim Bundesministerium für Inneres*, Die Polizei als Täter - Eine Analyse des Umgangs staatlicher Institutionen mit Misshandlungsvorwürfen (2007) 20.

Abschließend ist in diesem Zusammenhang auf die Standards des CPT mit dem Titel „Straflosigkeit bekämpfen“<sup>41</sup> zu verweisen, das sich der Untersuchung von Misshandlungsvorfällen durch staatliche Institutionen widmet und folgende Parameter als notwendig erachtet:

- Unabhängigkeit und Gründlichkeit des Verfahrens,
- Untersuchung in umfassender Weise,
- prompte und zügige Durchführung und
- adäquate Sanktionen.

#### 5.3.4. ECRI

Die Einrichtung des **ECRI** wurde von den Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten des Europarats im Jahre 1993 beschlossen, um die wachsenden Probleme mit allen Formen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit zu bekämpfen. Die Kommission ist kein Konventionsorgan, sondern geht unmittelbar auf den Beschluss der Staats- und Regierungschefs zurück, der durch das Ministerkomitee des Europarats umgesetzt wurde. Im Jahre 1994 nahm ECRI seine Arbeit auf. **Alle Staaten des Europarates sind Mitglieder von ECRI.**

Zentrale **Aufgabe der Kommission** ist es, Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus und Intoleranz in ganz Europa auf der Grundlage der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) und der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zu bekämpfen. Diese Aufgabe wird von ECRI vor allem durch die **Erstellung von Länderberichten**, die Veröffentlichung von allgemeinen politischen Empfehlungen und die Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft, insbesondere mit Nichtregierungsorganisationen, wahrgenommen.

ECRI folgt dem Ansatz, einen **Mitgliedstaat** nach dem anderen in Bezug auf bereits vorhandene legislative und exekutive Maßnahmen zur Bekämpfung jeder Form von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit **turnusmäßig zu untersuchen**. Dazu wertet ECRI Informationen von staatlichen und nichtstaatlichen Akteuren aus und besucht die Mitgliedstaaten, um sich ein eigenes Bild zu machen. Die Ergebnisse der Untersuchungen und hierzu empfohlene Abhilfemaßnahmen werden, nach vorheriger Konsultation des jeweiligen Mitgliedstaats, in einem Länderbericht veröffentlicht.

Österreich wurde von Vertretern von ECRI insgesamt vier Mal besucht (1999, 2000, 2004, 2009). Auch in diesen Berichten wird uA auf Misshandlungen durch die Polizei, vor allem gegenüber Ausländern Bezug genommen. Wie das CPT, so **empfiehlt** auch das **ECRI**

---

<sup>41</sup> Das gesamte Dokument ist unter <http://www.cpt.coe.int/lang/deu/deu-standards-s.pdf>, Kapitel IX. „Straflosigkeit bekämpfen“, abrufbar.

in allen seinen Länderberichten zu Österreich die Einrichtung einer unabhängigen Kommission zur Untersuchung von Menschenrechtsverletzungen. Es wird auch explizit betont, dass der Menschenrechtsbeirat keine Individualbeschwerden untersucht und daher diese Funktion nicht übernimmt und nicht übernehmen kann<sup>42</sup>.

#### 5.4. Zwischenergebnis

Auf Grund der **internationalen Vorgaben** muss also ein Konzept entwickelt werden, das auf die konkreten innerstaatlichen Rahmenbedingungen und Bedürfnisse abstellt. Es muss die **Unabhängigkeit und Gründlichkeit des Verfahrens** gewährleistet werden. Die **Untersuchung** ist **in umfassender Weise** sowie **prompt und zügig** durchzuführen. Da die Verfolgung von Misshandlungsvorwürfen durch die Polizei zu stark am Strafrecht orientiert ist, wird der gesamte Bereich der so genannten niederschweligen Misshandlungsvorwürfe praktisch kaum von einer unabhängigen Untersuchung erfasst. Dies wird dem menschenrechtlichen Anspruch einer schnellen, unabhängigen und effizienten Untersuchung und Aufklärung nicht gerecht.

Auch nach der Verankerung der **Staatsanwaltschaften** in der Verfassung (Art 90a B-VG) und der ihnen durch die Strafprozessreform übertragenen Leitung des Ermittlungsverfahrens (samt der Möglichkeit der Verfahrensübertragung an eine StA, die nicht im ständigen Kontakt mit den beschuldigten Organen steht) vermag der gewöhnliche Ablauf des **Ermittlungsverfahrens bei Misshandlungsvorwürfen nicht den Standards des CPT** zu entsprechen, weil sich die Beteiligung der StA zumeist noch immer darin erschöpft, die Kriminalpolizei mit bestimmten Ermittlungen zu beauftragen, den Bericht über die Ergebnisse der Ermittlungen zu prüfen und zu entscheiden, ob Anklage erhoben werden soll oder nicht. Es kann zwar versucht werden, eine enge und wirksame Aufsicht über die operative Durchführung von Ermittlungen durch Leitlinien (Erlässe) über die Art und Weise, in der sie solche Ermittlungen zu überwachen haben, zu gewährleisten. Dies wird aber nicht funktionieren, weil die StA aus rein praktisch-kriminaltaktischen Überlegungen auf die Kooperation mit der Polizei angewiesen ist und eine Verfahrensleitung gegen Bestrebungen der Polizei unrealistisch ist.

Somit bedürfte es eines klaren gesetzlichen Auftrags, dass die **StA** in diesen Fällen die **Ermittlungen** nicht nur zu leiten, sondern **selbst durchzuführen hätte** (dazu ist sie derzeit bloß gemäß § 103 StPO ermächtigt). Freilich müssten der StA für solche Fälle die erforderlichen Ermittlungskapazitäten zur Verfügung gestellt werden („*police judiciaire*“). Die Einführung des BAK hat an dieser Notwendigkeit nichts geändert.

---

<sup>42</sup> Siehe ECRI-Bericht aus 2004 zu Österreich, Seite 28.

## 5.5. Schnittstellen der pexBeSt

Die unabhängige Beschwerdestelle für Misshandlungsvorwürfe (pexBeSt) soll demnach eine **dreifache Schnittstellenfunktion** ausüben. Die erste ist jene **zur StA**, gegenüber der sie die notwendigen Ermittlungen führt und gegebenenfalls eine Anzeige einbringt. Die zweite Schnittstelle besteht zu den **Disziplinarbehörden**, die dritte ist jene zu den für die Wiedergutmachung zuständigen Stellen, in aller Regel zu den Zivilgerichten.

### 5.5.1. Schnittstelle der pexBeSt zur StA

Um die internationalen Vorgaben, wie etwa die bereits erwähnten Bestimmungen des CAT, zu erfüllen, hätte die pexBeSt die **Ermittlungen in eigener Verantwortung nach den CPT-Standards** (unabhängig, gründlich, umfassend, verhältnismäßig und zügig) durchzuführen. Es wäre sicherzustellen, dass die pexBeSt selbständig und unmittelbar Beweise aufnehmen bzw. feststellen lassen kann, insbesondere durch Vernehmung von Personen, Sicherstellung von Gegenständen und Bestellung von Sachverständigen. Zum zuletzt Genannten sind zwei Wege denkbar: Die pexBeSt bestellt selbst einen Sachverständigen oder die pexBeSt regt die Bestellung eines Sachverständigen bei der StA an, die dann die Bestellung vornimmt. Würde bei der Schaffung der pexBeSt dem zweiten Weg der Vorzug gegeben, bleibe für die pexBeSt immer noch die Möglichkeit, im Rahmen der Ermittlungen einen Arzt mit einer medizinischen Untersuchung gleichsam zur Beweissicherung zu beauftragen. Das Untersuchungsergebnis könnte dann als Beweismittel in einem allfälligen Strafverfahren Verwendung finden.

Im Fall von Misshandlungsvorwürfen sollte stets eine gerichtsmedizinische Untersuchung (gegebenenfalls auch durch einen forensischen Psychiater) unabhängig davon angeordnet werden, ob die betroffene Person sichtbare äußere Verletzungen aufweist oder nicht. Auch bei Fehlen einer ausdrücklichen Beschwerde über eine Misshandlung sollte immer dann eine gerichtsmedizinische Untersuchung überlegt werden, wenn es andere Gründe für die Annahme gibt, dass eine Person das Opfer einer Misshandlung geworden sein könnte.

Um Doppel- bzw. Mehrgleisigkeiten zu vermeiden, wäre es überlegenswert, der **pexBeSt die ausschließliche Ermittlungskompetenz bei Misshandlungsvorwürfen** zukommen zu lassen, und weder der Polizei noch dem neuen Bundesamt für Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK) die Kompetenz einzuräumen, parallel dazu eigenständige Ermittlungen bei Misshandlungsvorwürfen zu führen. Allen **Behörden und öffentlichen Dienststellen** wäre beim Verdacht auf Misshandlungsfälle durch die Polizei eine **Anzeigepflicht an die pexBeSt** aufzuerlegen, damit alle Vorwürfe unverzüglich von dieser Stelle ermittelt werden können (unabhängig von der Berichterstattung an die StA gemäß § 100 Abs 2 Z 1 StPO). Die **StA** wäre **gesetzlich zu verpflichten**, mit der Aufklärung von Miss-

handlungsvorwürfen anstelle der Kriminalpolizei grundsätzlich diese unabhängige Beschwerdeeinrichtung zu beauftragen, es sei denn, dass eine gerichtliche Beweisaufnahme nach § 101 Abs 2 zweiter Satz StPO zu beantragen wäre. Vorfälle außerhalb des Zuständigkeitsbereiches der pexBeSt (zB Beschwerden ohne Misshandlungszusammenhang) sollen von dieser an die zuständigen Stellen, beispielsweise an die Beschwerdestelle im BM.I, weiter geleitet werden.

**Zwangsmittel**, die einer Anordnung der Staatsanwaltschaft oder einer gerichtlichen Genehmigung bedürfen (etwa Festnahme, Durchsuchung von Wohnungen, körperliche Untersuchung oder Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung), sollte die **pexBeSt** im Wege eines Berichts gemäß § 100 Abs 2 Z 2 StPO anregen können. Ergänzend könnte vorgesehen werden, dass das Gericht zur Abklärung der Voraussetzungen für ein Zwangsmittel nicht nur die Kriminalpolizei mit Ermittlungen beauftragen kann (§ 105 Abs 2 StPO), sondern auch die pexBeSt, die bei Bedarf durch die Kriminalpolizei unterstützt werden muss.

Die pexBeSt sollte schließlich nach § 100 Abs 2 Z 4 StPO vorgehen und ihr **Ermittlungsergebnis** der **StA** mit der Würdigung vorlegen, ob Anklage erhoben oder das Ermittlungsverfahren auf andere Weise zu beenden wäre. Um die Entscheidung der StA entsprechend kontrollieren lassen zu können, sollte auch für die pexBeSt die Möglichkeit bestehen, einen **Antrag auf Fortführung des Ermittlungsverfahrens** (§ 195 StPO) einzubringen. Damit kommt es noch keineswegs zu einer Parteinahme für das Opfer, weil dadurch nur die Möglichkeit geschaffen wird, dass das Gericht die Fortsetzung des Ermittlungsverfahrens anordnet, jedoch keine Anklage erzwungen werden kann. Freilich könnte es auch als ausreichend angesehen werden, dass die pexBeSt lediglich das Opfer bei der Einbringung eines solchen Fortsetzungsantrags unterstützt. Bisweilen kann das Opfer aber zu diesem Zeitpunkt nicht mehr als Antragsteller zur Verfügung stehen, weil es beispielsweise bereits abgeschoben worden ist. Eine entsprechende Antragslegitimation der pexBeSt könnte verhindern, dass in solchen Fällen Verfahren wegen Misshandlungsvorwürfen zu leichtfertig eingestellt werden.

Auch in jenen Fällen, in denen die erhobenen **Misshandlungsvorwürfe** so **niederschwellig** sind, dass auf den ersten Blick keine Strafbarkeit nahe liegt, sollte die **StA eingeschaltet** werden, weil nur ihr die Entscheidung über die Einstellung des Strafverfahrens zukommt.

### **5.5.2. Schnittstelle der pexBeSt zu den Disziplinarbehörden**

Für den **niederschweligen Bereich der Misshandlungsfälle**, für den mangels Erheblichkeit eine Strafbarkeit nicht in Betracht kommt, soll durch die pexBeSt eine Schnittstelle zu

den Disziplinarbehörden geschaffen werden. Auch dadurch könnte der ungewollte Effekt, dass Straflosigkeit zu Folgenlosigkeit führt, vermieden werden.

Nach der **derzeitigen rechtlichen Situation** hat gemäß **§ 109 Abs 1 BDG** der **Dienstvorgesetzte** bei jedem **begründeten Verdacht einer Dienstpflichtverletzung tätig zu werden**, um den Sachverhalt zu klären und unverzüglich im Dienstweg der Dienstbehörde Disziplinaranzeige zu erstatten. Wenn allerdings der Verdacht einer von Amts wegen zu verfolgenden **gerichtlich strafbaren Handlung** vorliegt, hat sich der Dienstvorgesetzte jeder **Erhebung zu enthalten** und sofort der Dienstbehörde zu berichten. Sonst hat der Vorgesetzte aufgrund seiner Vorerhebungen zu entscheiden, ob entweder eine Belehrung oder eine Ermahnung zur Disziplinierung des Beamten „ausreicht“ oder ob Disziplinaranzeige an die Dienstbehörde erstattet werden muss (**§ 109 Abs 2 BDG**).

Hat der Dienstvorgesetzte bei der Dienstbehörde **Disziplinaranzeige erstattet** oder gibt es eine Selbstanzeige des Beschuldigten, hat die Dienstbehörde ein Ermittlungsverfahren einzuleiten, bei der die Vorschriften des AVG Anwendung finden, nach welchen der Beschuldigte Parteistellung hat. Für die **Beendigung dieses Ermittlungsverfahrens** gibt es drei Alternativen:

1. **Absehen von einer weiteren Verfolgung wegen Geringfügigkeit** (Verschulden ist gering, Folgen sind unbedeutend, keine spezialpräventiven Erwägungen für ein strengeres Vorgehen). Es bedarf hierbei keines Bescheides. Der Beschuldigte ist lediglich formlos zu verständigen bzw es kann eine Ermahnung oder Belehrung ausgesprochen werden.
2. Wenn die erste Variante nicht möglich ist, aber ein **Geständnis** vorliegt, kann eine **Erlassung einer Disziplinarverfügung** (verkürztes Verfahren) tunlich sein. Glaubt allerdings die Strafverfolgungsbehörde das Geständnis nicht, weil sie andere Beweise hat, ist sie nicht verpflichtet, eine Disziplinarverfügung zu erlassen.
3. Wenn beide Varianten nicht möglich sind, so ist eine **Disziplinaranzeige an den Vorsitzenden der zuständigen Disziplinkommission** und an den Disziplinaranwalt zu erstatten bzw weiterzuleiten.

Als **mögliche Sanktionen** kommen insbesondere nach **§ 92 BDG** der Verweis, die Geldbuße, die Geldstrafe, die Entlassung bzw ein Schuldspruch ohne Strafe gemäß **§ 115 BDG** in Betracht. Auch eine **Suspendierung** gemäß **§ 112 BDG** ist möglich. Dabei handelt es sich jedoch um keine Disziplinarstrafe, sondern eine **sichernde Maßnahme**, die Disziplinarverfahren wegen besonders schwerer Dienstpflichtverletzungen begleiten soll. Sie ist regelmäßig mit einer Kürzung der Bezüge für die Dauer des Disziplinarverfahrens verbunden.

Führt eine **strafrechtliche Anzeige zu keinen strafrechtlichen Sanktionen**, so bestehen folgende Möglichkeiten:

1. Wird das **Strafverfahren eingestellt**, so hat dies **keinerlei Bindungswirkung für die Disziplinarbehörde**. Ob eine Dienstpflichtverletzung vorliegt, ist von ihr nun (selbständig) zu ermitteln. Insbesondere ist zu prüfen, ob etwa eine Verletzung der Treuepflicht (**§ 43 Abs 1 BDG**) oder der Pflicht zur Vertrauenswahrung (**§ 43 Abs 2 BDG**) vorliegt.
2. Wird der **Beamte freigesprochen**, so ist die Disziplinarbehörde wohl an die Tatsachenfeststellungen des Gerichts gebunden. Dies hindert sie aber nicht, die festgestellten Tatsachen **unter dem Blickwinkel des Dienstrechts anders** als das Strafgericht **zu werten**. Ein Verhalten, das den Tatbestand einer gerichtlich strafbaren Handlung nicht erfüllt, kann disziplinar durchaus strafbar sein (vgl insbes § 43 Abs 1 oder 2 BDG). Ob dies der Fall ist, hat die Disziplinarbehörde (selbständig) zu ermitteln.

In der österreichischen Praxis scheinen sich die Disziplinarbehörden aber gerade bei Misshandlungsfällen häufig an der strafrechtlichen Relevanz der Tat zu orientieren. Wenn ein **Strafverfahren von der StA eingestellt** wird, kommt es in der Regel **disziplinarrechtlich zu keinen Konsequenzen**. Dies führt in letzter Konsequenz zu dem schon in der ersten Arbeitsgruppe betonten Ergebnis, dass Straflosigkeit oft Folgenlosigkeit bedeutet. In dem erwähnten Bericht mit dem Titel „Straflosigkeit bekämpfen“<sup>43</sup> hält das **CPT** in Bezug auf die **disziplinarische Verantwortung** betroffener BeamtInnen fest, dass diese systematisch geprüft werden sollte, unabhängig von der Feststellung, ob das fragliche Fehlverhalten eine Straftat darstellt.

Die Schnittstellenfunktion der pexBeSt zu den Disziplinarbehörden führt dazu, dass ihr in Fällen von Misshandlungsvorwürfen, die mangels strafrechtlicher Relevanz entweder nicht der StA angezeigt oder von ihr eingestellt werden, eine wichtige Funktion zukommt. Es wird dabei um jene Eingriffe in die körperliche oder psychische Integrität gehen, die von den eingetretenen Folgen her unerheblich sind bzw über die bloße körperliche Misshandlung nicht hinausgehen (zB folgenlose Ohrfeige ohne entsprechende Publizität, minimale Hautabschürfungen, bloßes körperliches Unbehagen oder seelisches Ungemach, wenn die Schwelle zur psychischen Erkrankung nicht überschritten wird). Für solche Fälle soll die **pexBeSt** das Recht bekommen, der zuständigen **Disziplinarbehörde Maßnahmen zu empfehlen**, wie etwa die Erstattung einer Disziplinaranzeige, eine Suspendierung, die Erstattung einer Strafanzeige uä. Andererseits wird die **Disziplinarbehörde verpflichtet**, der **pexBeSt Mitteilung zu machen**, welche dieser Empfehlungen in welcher Weise umgesetzt bzw nicht umgesetzt wurden oder welche Maßnahmen getroffen worden sind. Schließlich ist der pexBeSt über den Ausgang des Disziplinarverfahrens zu berichten. Im Falle einer Einstellung eines Disziplinarverfahrens sollen der pexBeSt die entsprechenden Gründe mitgeteilt werden.

---

<sup>43</sup> Siehe dazu oben bei FN 41.

In all diesen Fällen könnte die Beendigung des Disziplinarverfahrens auch in einer **formlosen Einigung** im Sinne einer „**diversionsähnlichen Erledigung**“ überlegt werden. Es bedarf dazu jedenfalls der Zusammenarbeit und der Absprache mit dem Vorgesetzten des betroffenen Beamten. Im Sinne des **§ 45 BDG**, wonach **der Vorgesetzte** zur Ausübung seines Aufsichts- und Weisungsrechtes gegenüber seinen Mitarbeitern angehalten wird, kann dieser **auf eine formlose Einigung hinwirken**. Dafür kämen eine Aussprache der Beteiligten mit oder ohne Beisein des Vorgesetzten, ein Entschuldigungsschreiben des Vorgesetzten oder allenfalls ein Mediationsgespräch in Betracht. Wenn der Sachverhalt eindeutig ist und der Beschwerdeführer zustimmt, kann eine solche formlose Einigung ohne langwierige Ermittlungen im Beratungsgespräch der Beschwerdeaufnahme den Beteiligten angeboten, organisiert und durchgeführt werden.

Eine formlose Einigung oder die Abhaltung eines Mediationsgespräches könnte sich in weiterer Folge **auch disziplinarrechtlich auswirken**. Denkbar wäre, dass diese Fälle Voraussetzungen für Erledigungsinstrumente wie eine „**bloße**“ Ermahnung (§ 109 Abs 2 BDG), eine Disziplinarverfügung (§ 131 BDG) oder eine Einstellung des Disziplinarverfahrens sein könnten (§ 118 Abs 1 Z 4 BDG).

### **5.5.3. Schnittstelle der pexBeSt zu den Zivilgerichten**

Für eine effiziente Erledigung der Wiedergutmachungsansprüche, wäre es wichtig, dass die pexBest auch das Mandat bekommt, auf eine Wiedergutmachung hinzuwirken, damit der Beschwerdeführer nicht wieder auf den Zivilrechtsweg verwiesen wird. Im Zuge einer Art Mediationsfunktion könnte zB auf einen **zivilrechtlichen Vergleich** hingewirkt werden, der für das Opfer ein Exekutionstitel wäre. Eine solche Möglichkeit sieht die StPO schon derzeit für das Gericht im Hauptverfahren vor (vgl § 69 Abs 2 StPO). Letztlich wäre es auch denkbar, dass die pexBest eine rechtsfreundliche Vertretung des Opfers in einem allfälligen Zivilverfahren beistellt oder zumindest organisiert, damit sich das Opfer nicht darum kümmern muss und eine effiziente Vertretung im Zivilverfahren (mitunter gegen den Staat) gewährleistet ist. Eine ausführlichere Auseinandersetzung mit diesem Thema findet sich in Kapitel 10.

## 6. Aufbau und Organisation

Im Sinne der Effizienz der pexBeSt wird es notwendig sein, eine zentralisierte und mehrere lokale Einheiten zu schaffen.

### 6.1. Zentrale Einheit

#### 6.1.1. Leiter/Leitungsgremium

Es muss einen Leiter bzw ein Leitungsgremium geben, der/das die Stelle führt und für diese verantwortlich ist.

Folgende **Aufgaben** haben der Leiter bzw das Gremium zu übernehmen:

- Koordination der Zentrale mit den lokalen Ermittlungseinheiten und der lokalen Ermittlungseinheiten untereinander;
- Entscheidung über die Fälle gemeinsam mit den jeweiligen Leitern der Ermittlungseinheiten;
- Koordination mit den Staatsanwaltschaften und/oder den Disziplinarbehörden;
- Verantwortung für alle Aktivitäten der pexBeSt;
- Öffentlichkeits- bzw Überzeugungsarbeit hinsichtlich der Unabhängigkeit und Objektivität dieser Institution gegenüber der Polizei und der Öffentlichkeit;
- Gewährleistung, dass alle Fälle professionell, unabhängig und objektiv aufgearbeitet werden;
- Ausarbeitung bzw Vorgabe von Zielen.

Folgende **Skills** sollten der Leiter bzw das Gremium mitbringen:

- Fähigkeit, mit Vertretern der Polizei, der Zivilgesellschaft, der Medien und der Beschwerdeführer zu kommunizieren;
- Juristische Ausbildung, die entweder zur Ausübung eines klassischen juristischen Berufs (Rechtsanwalt, Notars oder Richter) berechtigt oder sonstige einschlägige juristische Praxis;
- allgemein anerkannte Persönlichkeit auf dem Gebiet der Wahrung der Menschenrechte.

### **6.1.2. Beschwerdeanalyseeinheit**

Sinnvoll wäre eine **Einheit** (Person), die **die Misshandlungsvorwürfe und die weitere Vorgangsweise der Polizei analysiert**. Aufgrund der Auswertung können Strategien entworfen werden, um künftige Vorfälle zu vermeiden und um zu versuchen, die weitere Vorgangsweise der Polizei zu optimieren. Durch die zentrale Ansiedlung dieser Einheit wird eine österreichweite einheitliche Analyse gewährleistet.

### **6.1.3. Hotline (Helpline)**

Die Hotline soll erste Auskünfte erteilen können, was im Falle einer Misshandlung seitens der Strafverfolgungsorgane geschieht bzw getan werden soll (zB wie die Aufnahme eines Misshandlungsvorwurfes abläuft, welcher Arzt eine Untersuchung vornehmen kann, ...).

### **6.1.4. Administrative Kräfte**

Zur Unterstützung der Leitung wird es administrative Kräfte, allenfalls eine(n) ReferentIn, und eventuell Fachpersonal auf dem Gebiet PR oder IT geben müssen.

## **6.2. Lokale Stellen**

Während es ein zentrales Leitungsgremium geben soll, das verantwortlich ist und koordinative Aufgaben übernimmt, ist es notwendig, sowohl die Anlaufstellen, als auch die Ermittlungseinheiten zu dezentralisieren. Bei der Anlaufstelle ist es wichtig, dass der Beschwerdeführer in seiner Umgebung, zumindest in seinem Bundesland, einen Ansprechpartner findet, damit er diese Möglichkeit auch faktisch wahrnehmen kann.

Bei den Ermittlungseinheiten hat sich die Konstruktion der lokal organisierten Kommissionen des MRB bewährt, weshalb auf diese positiven Erfahrungen zurückgegriffen werden kann.

### **6.2.1. Anlaufstelle**

#### **Ansiedlung:**

- Noch nicht geklärt ist, wo die lokale Anlaufstelle angesiedelt werden soll. In den Diskussionen der Arbeitsgruppe gab es Überlegungen hinsichtlich einer Ansiedlung an die RA-Kammer oder an die Bezirksgerichte.

### Funktionen der Anlaufstelle:

- **Filterfunktion:** wenn keine Misshandlung vorliegt, sondern nur eine allgemeine Beschwerde gegen ein Polizeiverhalten, muss die Meldung an die zuständigen Stellen bei Polizei oder BM.I weitergeleitet werden;
- **Informationsfunktion über rechtliche Möglichkeiten;**
- **Informationsfunktion** auch über die **Auswirkungen einer Anzeige** (zB ein allenfalls drohendes Verleumdungsverfahren bei wissentlich falschen Aussagen);
- **Weiterleitungsfunktion bei Vorliegen einer Misshandlung** an die zuständige Ermittlungseinheit.

### 6.2.2. Ermittlungseinheit:

#### Teams:

- Auf Grund der dargestellten Notwendigkeit eigener Ermittlungstätigkeit durch die pexBeSt wird es sinnvoll sein, **keine stehenden Ermittlungsteams** zu schaffen, sondern aus einem Pool von Fachleuten, **Fall-für-Fall-Teams** zusammen zu stellen. Dies dient einerseits der Flexibilisierung der Teams, andererseits bergen stehende Einheiten die Gefahr, aus Gründen ihrer „Existenzberechtigung“ permanent auf Fälle angewiesen zu sein. Daher sollte **Pool an Fachleuten verschiedenster Fachrichtungen** etabliert werden, die Fall für Fall in unterschiedlicher Zusammensetzung Ermittlungen durchführen.

#### Expertisen:

- In Analogie zu den Kommissionen des MRB<sup>44</sup> wird es notwendig sein, ein **breites Spektrum an Expertise**, wie **medizinische, juristische und polizeiliche/einsatztaktische** in den Ermittlungsteams zu verankern. Fallweise sollen externe Experten aus anderen Gebieten beigezogen werden können. Bei großen Fällen (zB *Bakari J.*) kann die Unterstützung durch ausländische Experten sinnvoll sein.

Um die polizeiliche/einsatztaktische Expertise abdecken zu können, wird es zweckmäßig und sinnvoll sein, **aktive oder pensionierte Polizisten als Mitglieder** der Teams einzusetzen. Der Anteil der Polizisten innerhalb des Teams sollte aber 25 % nicht übersteigen.

Den Teams soll ähnlich wie bei den Kommissionen des MRB ein **Leiter** vorstehen, der die Mitglieder zusammen stellt und koordiniert. Die Leiter können im Vorfeld fix bestellt werden. Ein Polizist soll auf Grund des allenfalls damit verbundenen negativen Anscheins nicht als Leiter der Ermittlungseinheit bestellt werden dürfen.

---

<sup>44</sup> Siehe den Aufbau und die Zusammensetzung einer Kommission des MRB in § 15c Abs 1 und 2 SPG.

## 7. Verfassungsrechtliche Fragen

Verfassungsrechtliche Grundlage einer Stelle wie der pexBeSt ist Art 20 Abs 2 Z 2 B-VG, wonach „zur Kontrolle der Wahrung der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung“ **weisungsfreie Organe** durch einfaches Gesetz geschaffen werden können. Diese Stelle wäre im vorliegenden Fall eine **Verwaltungsbehörde**, die Beschwerden über Misshandlungen aufnimmt, diese untersucht und bei strafrechtlicher Relevanz an die StA weiterleitet. Andererseits soll sie **Empfehlungen an die Disziplinarbehörden** in Fällen abgeben können, die strafrechtlich nicht relevant sind. Im ersten Fall **kann** diese Stelle zwar funktionell für die Justiz tätig werden, organisatorisch bleibt sie jedoch der Verwaltung zugehörig. Als eine Konstruktion der Amtshilfe, wie sie etwa auch § 21 FMAG vorsieht, wäre dies wohl auch verfassungsrechtlich zulässig. Da es sich bei der pexBeSt, wie schon der Begriff zum Ausdruck bringt, um eine polizeiexterne Stelle handelt, ist klar, dass sie trotz der Zuordnung zur Verwaltung keine Sicherheitsbehörde sein kann.

Eine **Bindung der StA an die Ermittlungsergebnisse dieser Stelle kann es nicht geben**. Es bleiben die Prinzipien der materiellen Wahrheitsfindung und der freien Beweiswürdigung bestehen.

Der pexBeSt soll nach der vorgeschlagenen Konstruktion auch das **Recht** zukommen, **Personen zu vernehmen und Beweismittel zu sammeln**. Dem/Der vernommenen BeamtIn stehen dabei als „materiell“ Beschuldigten alle Rechte des Art 6 EMRK zu. Aus Rechtsschutzgründen sollte die sinngemäße Anwendung des 1. und 2. Teils der StPO angeordnet werden, damit den Betroffenen auch das **Rechtsschutzinstrumentarium der StPO** zur Verfügung (Einspruch gegen Anordnungen/Ermittlungen der Beschwerdestelle) steht. Als Verwaltungsorgan ist die Stelle jedenfalls der **Kontrolle der Volksanwaltschaft** unterworfen. Dies erscheint dem Anliegen durchaus angemessen und begrüßenswert.

Ein heikles Problem ist jenes einer **allfälligen Parallelzuständigkeit** zwischen der pexBeSt und der Volksanwaltschaft. **Art 148 a B-VG** knüpft die Zuständigkeit der Volksanwaltschaft zur Prüfung von Beschwerden daran, dass dem Betroffenen kein „Rechtsmittel“ mehr zur Verfügung steht. Ob man die **Anrufung der pexBeSt** als solches **Rechtsmittel** begreifen kann, hängt wiederum davon ab, ob der Beschwerdeführer bei dieser Stelle einen Erledigungsanspruch hat. Ein solcher ist nicht selbstverständlich, man könnte ihn aber einfachgesetzlich konstruieren. Dies würde nichts daran ändern, dass die **Volksanwaltschaft** in solchen Fällen, wie auch sonst immer, **von Amts wegen einschreiten** könnte. Dies entspricht dem System der volksanwaltschaftlichen Kontrolle und läuft der Idee der zu schaffenden Stelle keineswegs zuwider. Das Problem der Parallelzuständigkeit wäre einfach zu lösen, wenn diese Stelle **bei der Volksanwaltschaft angesiedelt** wird. Denkbar wäre es auch, die

pexBeSt bei einem neu zu schaffenden National Human Rights Institut im Rahmen der Ratifizierung des OPCAT, anzusiedeln.

## 8. Medizinische Fragen

### 8.1. *Unabhängige Untersuchung/Zweituntersuchung*

Es ist unzweifelhaft, dass der **medizinischen Untersuchung eine entscheidende Rolle** zum Nachweis allfälliger Misshandlungen durch die Polizei zukommt. Diese hat **unverzüglich und unabhängig** zu erfolgen. Damit soll sichergestellt werden, dass in der entscheidenden ersten Ermittlungsphase wichtige Beweise gesichert werden können.

Daher muss dem Betroffenen das **Recht** und die Möglichkeit gegeben werden, seine **Verletzungen bzw Schmerzen von einem unabhängigen Arzt untersuchen zu lassen**. Wenn die erste Untersuchung ein **Amtsarzt** vorgenommen hat, ist von einem Recht auf eine (unabhängige) **Zweituntersuchung** auszugehen, denn die Erfahrung der Kommissionen des MRB zeigen, dass aufgrund der organisatorischen Stellung der Amtsärzte und ihrer beruflichen Nahebeziehung zu den beschuldigten BeamtInnen eine hinreichende Objektivität nicht immer gewährleistet ist.

Auch der CPT-Bericht zu Österreich aus dem Jahr 1995 fordert ab Beginn der Festnahme zum Schutz vor Misshandlungen, dass dem Verdächtigen uA das Recht auf Untersuchung durch einen Arzt eigener Wahl zusteht<sup>45</sup>. Dieser unabhängige Arzt, mag er nun Erst- oder Zweituntersucher sein, braucht kein Sachverständiger zu sein, es kann ein **Hausarzt** (Arzt des Vertrauens), ein Spitalsarzt oder ein Arzt in einem Ambulatorium usw sein.

**Gewaltschutzambulanzen** gibt es beispielsweise im Wiener AKH und der Salzburger Doppler-Klinik, **nicht jedoch in allen Städten**. Folglich wäre die Inanspruchnahme eines **Arztes in einer Unfallambulanz** für die Untersuchung die am leichtesten zu realisierende Möglichkeit, weil in fast allen Krankenhäusern solche Ambulanzen bestehen. Für eine derartige künftige Zusammenarbeit bedarf es jedenfalls einer entsprechenden Vereinbarung mit allen Unfallambulanzen.

Umgekehrt kann natürlich auch ein **Amtsarzt eine Zweituntersuchung** vornehmen, wenn der Betroffene ein privates ärztliches Attest, das auf eine Misshandlung deutet, vorlegt.

### 8.2. *Unverzügliche Untersuchung*

Die Untersuchung bzw gegebenenfalls auch die Zweituntersuchung hat **so rasch wie möglich, längstens binnen zwei Tagen** zu erfolgen, da es sich um wichtige Beweise handelt, die keinen Aufschub dulden. Dabei sind allenfalls notwendige Fachärzte beizuziehen (zB Radiologe). Neben einer Untersuchung sind unbedingt Fotos anzufertigen, weshalb auch

---

<sup>45</sup> Siehe Punkt 38 des CPT-Berichtes zu Österreich 1994, Seite 38 (französische Fassung), <http://www.cpt.coe.int/documents/aut/1996-28-inf-fra.pdf> (22.09.2009).

Negativdiagnosen (Diagnosen ohne sichtbare Verletzungen, aber mit Schmerzen) zu dokumentieren sind.

Im Sinne einer objektiven Beurteilung und einheitlicher Standards ist es notwendig, die Ergebnisse der Untersuchungen in **einem einheitlichen Formblatt zu dokumentieren**<sup>46</sup>. Dieses Formular enthält jedenfalls auch eine **Liste von verpflichtend vorzunehmenden Untersuchungen**, wie beispielsweise die Untersuchung des Trommelfells (wichtig in Fällen von Ohrfeigen).

### **8.3. Vertrauliche Untersuchung**

Das CPT wiederholt in seinem Österreichbericht des Jahres 1999 seine Empfehlung, dass jegliche **ärztliche Untersuchung weder in Hör- noch in Sichtweite des Polizeibeamten** stattzufinden hat, es sei denn, dies geschieht **auf ausdrücklichen Wunsch des Arztes**<sup>47</sup>. Dieser Empfehlung hat Österreich bis dato nicht entsprochen, weil weiterhin Betroffene, die eine Misshandlung durch Polizisten angeben, von Polizisten zum Amtsarzt begleitet werden, die auch während des Arztgespräches anwesend sind.

Es hat sich aber in der Praxis gezeigt, dass viele Betroffene in solche Fällen mit dem Amtsarzt nicht offen über Misshandlungen sprechen wollen. Daher ist es absolut notwendig, dass es den Betroffenen ermöglicht wird, **vertraulich mit dem Amtsarzt zu sprechen**.

---

<sup>46</sup> Siehe dazu das Dokumentationsblatt über Verletzungen im Anhang dieses Berichts.

<sup>47</sup> Siehe Punkt 38 des CPT-Berichtes zu Österreich 1999, Seite 16 (deutsche Fassung), online unter <http://www.cpt.coe.int/documents/aut/2001-08-inf-deu.pdf> (22.09.2009).

## 9. Polizeiliche und kriminalpolizeiliche Maßnahmen

Da der neu einzurichtenden Stelle auch die Funktion einer Ermittlungseinheit zukommen soll, muss festgelegt werden, welche polizeilichen oder kriminalpolizeilichen Maßnahmen für diese Stelle in Betracht kommen<sup>48</sup>. Es muss dabei beachtet werden, dass **nur noch diese Ermittlungseinheit** und **nicht mehr die Polizei** die **Ermittlungsbefugnis** bei Misshandlungsvorwürfen gegen Polizisten hat.

**In Betracht kommende Maßnahmen** sind:

- Vernehmung von Opfer/Beschuldigten/Zeugen
- Beweissicherungen, vor allem:
  - Fotos von Personen und Sachen;
  - Ärztliche Untersuchungen;
  - Beweisermittlung vor Ort bzw Lokalaugenschein;
  - Sicherung von DNA-Spuren;
  - Elektronische Aufzeichnungen (Bild und Ton) sowie
  - Auswertung von Daten (Handy, Computer).
- Zwangsmittel, die eine Anordnung durch die StA bzw eine gerichtliche Bewilligung erfordern (etwa Durchsuchung von Wohnungen, körperliche Untersuchung oder Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung), sollten von der pexBest bei der StA angeregt werden können. Auf Grund der erwähnten vorrangigen Ermittlungszuständigkeit in Misshandlungsfällen durch die Polizei sollte auch das Gericht die pexBeSt um die Durchführung weiterer Ermittlungen ersuchen können.
- Dokumentation

Eine Unterstützung der pexBeSt bei der Erfüllung ihrer Aufgaben kann im sicherheitspolizeilichen Bereich auf **§ 15c Abs 4 SPG** gestützt werden. Für die Unterstützung im Rahmen strafrechtlicher Ermittlungen kann diese Bestimmung freilich nicht als Grundlage dienen. Hierfür wäre die Unterstützungspflicht gesondert gesetzlich anzuordnen, insbesondere wenn es um die eigentliche Durchführung von Zwangsmitteln geht oder die Vorführung von Personen, die Ladungen nicht befolgen.

---

<sup>48</sup> In diesen Zusammenhang darf auf die auf Seite 26 verwiesen werden, wonach der pexBest die Aufgabe der Leitung der Ermittlungen wegen Misshandlungsvorwürfen zukommt. Für Anträge auf gerichtliche Beweissicherung und Grundrechtseingriffe sollte sie ebenfalls gesondert ermächtigt werden, wovon das Verfahren zur Festnahme und Verhängung bzw Fortsetzung der Untersuchungshaft ausgenommen bleiben sollte.

# 10. Ausgleichsansprüche bei rechtswidriger Amtshandlung

## 10.1. Allgemeines

Im Folgenden soll noch auf zwei zivilrechtliche Problembereiche eingegangen werden, und zwar auf die Frage der **Beweislast im Falle einer behaupteten Misshandlung**, sowie darauf, welche **Ansprüche dem Opfer** bei einer erwiesenen Misshandlung zustehen oder zustehen sollen.

## 10.2. Beweislast

Nach **§ 1 Abs 1 und 2 AHG** (Amtshaftungsgesetz) haftet der Bund für seine Rechtsträger nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts für den Schaden am Vermögen oder an der Person, den die als ihre Organe handelnden physischen Personen in Vollziehung der Gesetze durch ein **rechtswidriges, schuldhaftes Verhalten** wem immer zugefügt haben.

Auch in der Amtshaftung obliegt es an sich dem Geschädigten, alle anspruchsbegründenden Umstände zu behaupten und zu beweisen. Dabei gibt es gewisse Beweiserleichterungen, weil nämlich in Fällen, in denen ein gebotenes Verhalten nicht beachtet wurde, die Beweislast umgedreht wird. Das ist vor allem dann der Fall, wenn ein Organ das ihm Vorgeschriebene unterlässt. Damit wird auch der Judikatur des EGMR zur Frage eines allfälligen Schadenersatzes für Misshandlungsoffer entsprochen, nach der – wenn die Beweislage unklar ist – dies dies zu einer **Beweislastumkehr zu Gunsten des Opfers** führt. „Ein Staat ist für jede Person, die sich in seinem Gewahrsam befindet, moralisch verantwortlich, da diese völlig in den Händen der Polizei ist. Wenn also jemand während des Polizeigewahrsams Verletzungen erleidet, hat die Regierung Tatsachen nachzuweisen, die die Sachverhaltsdarstellung des Opfers in Zweifel ziehen. Dies umso mehr, wenn das Opfer seine Behauptungen durch medizinische Gutachten untermauert.“<sup>49</sup>

Freilich wäre es in diesem Zusammenhang denkbar, für Fälle der Misshandlung diese Beweislastregeln im Gesetz klar zu formulieren etwa in dem Sinne, dass den **Geschädigten** nur noch die **Beweislast** (allenfalls genügt eine Art Bescheinigung) dahin gehend treffen soll, **dass ein Behördenkontakt stattgefunden hat** und dass eine **Verletzung erfolgt** ist. Beides wird im Regelfall zu erbringen sein, weil es über den Behördenkontakt entsprechende

---

<sup>49</sup> Vgl. Ribitsch vs. Österreich, Urteil vom 05.12.1995 <http://cmiskp.echr.coe.int/tkp197/view.asp?item=47&portal=hbkm&action=html&highlight=austria&sessionid=34398840&skin=hudoc-en>, (29.10.2009).

Aufzeichnungen gibt und eine erfolgte Verletzung durch ein entsprechendes medizinisches Gutachten festgestellt werden kann. Dann gilt der Beweis jedenfalls in Hinblick auf die Kausalität auf den ersten Blick (*prima facie*) als erbracht. Dabei ist durchaus zu bedenken, dass solche Beweisregeln dem österreichischen Recht im Allgemeinen fremd sind und in den tragenden Grundsatz der freien Beweiswürdigung eingreifen. Somit ist es eine rechtspolitische Entscheidung, von dieser Errungenschaft in Misshandlungsfällen abzugehen, zumal die Zivilgerichte gerade in Misshandlungsfällen durchaus opferfreundlich nachkommen.

Zur Haftungsvoraussetzung **Verschulden** ist auszuführen, dass bereits jetzt neben dem **Polizeibefugnis–Entschädigungsgesetz**, das unter bestimmten Voraussetzungen einen vom Verschulden unabhängigen Anspruch gegen den Bund zulässt, in anderen Bereichen ein **verschuldensunabhängiger Schadenersatzanspruch** besteht. So sieht etwa § 7p des Behinderteneinstellungsgesetzes eine Glaubhaftmachung der betroffenen Person im Falle einer Diskriminierung als ausreichend an. Der Beklagte muss hingegen beweisen, dass bei Abwägung aller Umstände ein anderes Motiv für die unterschiedliche Behandlung ausschlaggebend war. In Weiterführung dieser Gedanken sollte auch für den Bereich von Misshandlungsfällen durch die Polizei überlegt werden, ob nicht – wie auch derzeit schon bei rechtswidrigen Freiheitsentziehungen – ein verschuldensunabhängiger Haftungsanspruch des Bundes für die Verletzung durch seine Organe bestehen soll. Freilich würde es sich hier praktisch eher um eine plakative Gesetzesänderung handeln, weil sich das Verschuldens-thema bei einer polizeilichen Misshandlung ohnehin kaum einmal stellen wird.

### **10.3. Ansprüche**

Aufgrund der Tatsache, dass auch in Fällen einer Misshandlung eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht mehr möglich ist, gewähren **internationale Übereinkommen** unterschiedliche Ansprüche des Opfers. Neben **Art 2 Abs 3 ICCPR**, der eine effektive Entschädigung gewährt, gilt **Art 14 CAT** als wichtigste Grundlage für die Gewährung einer Entschädigung oder sonstigen Wiedergutmachung. Danach muss jeder Vertragsstaat sicherstellen, dass das Opfer einer Folterhandlung Wiedergutmachung erhält und ein **einklagbares Recht auf gerechte und angemessene Entschädigung** einschließlich der Mittel für eine möglichst vollständige Rehabilitation hat. Stirbt das Opfer infolge der Folterhandlungen, so haben seine Hinterbliebenen Anspruch auf Entschädigung (**Art 14 Abs 1 CAT**).

In der Diskussion zu diesem Artikel war man sich einig, dass eine einmalige finanzielle Entschädigung nicht ausreicht, weshalb die Passage „einschließlich der Mittel für eine möglichst vollständige Rehabilitation“ eingefügt wurde. Als leading case kann auf die Entscheidung *Guridi vs Spain* verwiesen werden, wo eine Person von drei Polizisten gefoltert wurde. Diese wurden daraufhin zu vier Jahren Haft verurteilt (später vom König begnadigt) und dem

Opfer wurden 500.000,- Pesetas Schadenersatz zugesprochen. Trotzdem sah das Committee gegen Folter darin einen Verstoß gegen Artikel 14 CAT, weil eine „compensation“ alle Schäden, die ein Opfer erleidet, abdecken soll, nämlich:

- Restitution,
- Kompensation,
- Rehabilitation und
- Maßnahmen, die eine Nichtwiederholung garantieren.

Was unter **Wiedergutmachung** von Opferschäden zu verstehen ist, hängt vom jeweiligen Einzelfall und von den Leiden (Schmerzen) ab. Es wurde festgestellt, dass die **finanzielle Entschädigung nicht immer im primären Interesse des Opfers** stehen muss, sondern oft andere Formen der Wiedergutmachung, wie beispielsweise die volle und unparteiische Aufklärung des Falles, das Eingestehen der Tat und die Entschuldigung beim Opfer, für das Opfer wichtig sind. Eine strafrechtliche Anklage der Täter ist für das Opfer häufig die größte Genugtuung. Daher sind rasche, unabhängige und unparteiische Ermittlungen zur Aufklärung des Sachverhalts, die auch zu einer strafrechtlichen Verurteilung führen können, unabdingbare Voraussetzungen für die Wahrheitsfindung und für die Genugtuung des Opfers.

Demgegenüber besteht in **Österreich grundsätzlich eine Schadloshaltung des Opfers durch Geldleistungen** (zB AHG, Polizeibefugnisentschädigungsgesetz). Allerdings lassen sich derartige Beschränkungen der Entschädigung auf internationaler Ebene dauerhaft nicht mehr argumentieren. Es muss **nach Alternativen der „Entschädigung“ oder besser der Ausgleichsleistung gesucht** werden. Dabei gibt es in der österreichischen Rechtsordnung Entschädigungsansprüche, die nicht nur in Schadloshaltung in Geld bestehen, wie beispielsweise im Verbrechenopfergesetz (VOG). Nach § 2 VOG sind neben der ärztlichen Hilfe, die berufliche Ausbildung zur Wiedergewinnung oder die Erhöhung der Erwerbsfähigkeit, die Ausbildung für einen neuen Beruf oder auch soziale Rehabilitation vorgesehen.

Grundsätzlich könnte man zwischen zivilrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Ansprüchen unterscheiden. Die zivilrechtlichen Ansprüche können auch im Rahmen des Strafverfahrens durchgesetzt werden.

#### **Mögliche zivilrechtliche Ansprüche:**

- **Geldersatz oder Naturalersatz des materiellen Schadens** (auch bei Freiheitsentzug)
  - Sachschaden;
  - Heilungskosten;
  - Verdienstentgang (bis inklusive Arbeitsverhältnis zum Rechtsträger);

- Verunstaltungsentschädigung oder
- Begräbniskosten.
- **Geldersatz des immateriellen Schadens** (wie bei Freiheitsentzug);
  - Schmerzensgeld;
  - Integritätsabgeltung;
  - „**Vertrauensschaden**“ für das Ausgeliefert–Sein an eine Institution, die besonderes Vertrauen genießt und der gegenüber daher keine Vorsichtsmaßnahmen ergriffen werden;
- **Unentgeltliche Verfahrensbeteiligung** (Beratung und Vertretung durch Opferanwalt, Sachverständiger, Dolmetscher, Aktenkopien, Reisekosten,...);
- **Entschuldigung** durch den Täter, und/oder unmittelbaren und/oder höheren Vorgesetzten und/oder „Staat“ (zB durch den Bundesminister);
- **Richtigstellung** (zB Veröffentlichung eines Widerrufs in den Medien, Löschung von Registereintragungen);
- **Wiederherstellung des früheren Zustandes** (zB Rückgabe von Sachen, beispielsweise eines Führerscheins) sowie
- für Angehörige:
  - **Unterhaltsentgang** sowie
  - **Schockschaden und Trauerschaden**
- Anspruch auf Übersiedelung.

#### Mögliche öffentlich-rechtliche Ansprüche:

- **Unentgeltliche Verfahrensbeteiligung** (Beratung und Vertretung durch Opferanwalt, wie es zum Teil bereits durch die Möglichkeit von Prozessbegleitung bzw Verfahrenshilfe in der StPO vorgesehen ist, Sachverständiger, Dolmetscher, Aktenkopien, Reisekosten,...);
- **Ausgleich durch öffentlich rechtliche**
  - **Leistungen** (Aufenthaltsgenehmigung, Staatsbürgerschaft, Aufnahme in die Sozialversicherung,...) oder
  - **Unterlassungen** (Abschiebung, Militärdienst, ...)

# 11. Zusammenfassung

## 11.1. *Polizeiexterne Beschwerdestelle als Ermittlungseinheit*

**Ziel** der Arbeitsgruppe war es, jene Erfordernisse zu überlegen, die angebracht wären, um Beschwerden über Misshandlungen durch Organe der Sicherheitsexekutive unabhängig und objektiv untersuchen zu können, sowie den Beschwerdeführer über die weiteren Verfahrensschritte zu informieren. Diese **Funktion** soll eine **polizeiexterne Beschwerdestelle** (pex-BeSt) wahrnehmen. Um Vorwürfe effizient klären zu können, braucht diese pexBeSt auch die **Funktion einer Ermittlungseinheit**, die rasch und unabhängig die Ermittlungen durchführt und die Ergebnisse an die StA sowie gegebenenfalls den Disziplinarbehörden übermittelt. Die dadurch ermöglichte rasche und unabhängige Ermittlung würde überdies die **Situation der BeamtInnen verbessern**, weil im Falle ihrer Unschuld diese rasch und unabhängig erwiesen werden könnte.

Zum Funktionieren dieses neuen Systems darf die **pexBeSt nur für Beschwerden über Misshandlungsvorwürfe** und nicht für andere Beschwerden (zB unfreundliches Verhalten eines Polizisten) zuständig sein.

Der **Begriff der Misshandlung** ist nicht notwendigerweise im Sinne der Körperverletzung bzw Misshandlung nach dem StGB zu verstehen, sondern an internationalen Vorgaben (zB Judikatur des EGMR) auszurichten.

Es soll eine **rasche und unabhängige Aufnahme einer Beschwerde** wegen einer behaupteten Misshandlung durch die Polizei gewährleistet und der Beschwerdeführer über das weitere Vorgehen informiert werden. Zudem wird ein einheitliches Verfahren für die Aufklärung von Misshandlungsvorwürfen vorgeschlagen.

Diese **pexBest** soll die **Ermittlungen führen** und nach deren Abschluss das **Ergebnis der StA bzw gegebenenfalls den Disziplinarbehörden übermitteln**. Sie soll das Recht bekommen, Beweise aufzunehmen (zB Vernehmungen durchzuführen und Gegenstände sicherstellen). Soweit im Rahmen von Ermittlungen Eingriffe in Grundrechte erforderlich sind, soll der pexBeSt die Möglichkeit zukommen, die **Anordnung solcher Maßnahmen bei der StA anzuregen**. Im Zusammenhang mit der Bestellung von Sachverständigen sind zwei Wege denkbar: Die pexBeSt bestellt selbst einen Sachverständigen oder die pexBeSt kann die Bestellung eines Sachverständigen bei der StA beantragen, die dann die Bestellung vornimmt. Beide Varianten wären ein gangbarer Weg. Würde bei der Schaffung der pexBeSt dem zweiten Weg der Vorzug gegeben, bleibe für die pexBeSt die Möglichkeit, im Rahmen der Ermittlungen einen Arzt mit einer medizinischen Untersuchung gleichsam zur Beweissi-

cherung zu beauftragen. Das Untersuchungsergebnis könnte dann als Beweismittel in einem allfälligen Strafverfahren Verwendung finden.

Es wird der pexBeSt weiters die Möglichkeit eingeräumt, gegenüber der StA und den Disziplinarbehörden **Empfehlungen abzugeben**, wie mit dem jeweiligen Verfahren weiter umgegangen werden soll. Diese Empfehlungen sollten zum Bestandteil des Akts werden, damit sie im Rahmen eines Straf- oder Disziplinarverfahrens gewürdigt werden können. Über das Ende eines Straf- oder Disziplinarverfahrens soll die pexBeSt mit Begründung informiert werden, gleichsam als Antwort auf die abgegebene Empfehlung.

So genannte „**niederschwellige**“ **Fälle** sollten im Zusammenwirken mit den Disziplinarbehörden und dem Vorgesetzten „diversionsähnlich“ erledigt werden können. Zudem soll die pexBeSt Vorschläge bzw **Empfehlungen zu einer Wiedergutmachung** im Sinne des Art 14 CAT abgeben können, wobei ein ähnlicher Responsweg wie bei Empfehlungen in Straf- oder Disziplinarverfahren vorzusehen wäre.

Schließlich sollte **dem Opfer ein verschuldensunabhängiger Wiedergutmachungsanspruch** zustehen.

## ***11.2. Realisierbarkeit einer polizeiexternen Beschwerdestelle***

Österreich ist über Jahre hindurch mangels einer solchen polizeiexternen Beschwerdestelle international (CPT, ECRI) kritisiert worden. Durch die Einrichtung einer solchen Stelle würde **den internationalen Standards entsprochen** werden. Andere europäische Länder haben eine derartige pexBeSt bereits etabliert oder sind dabei dies zu tun. Insofern muss alles darangesetzt werden, eine solche polizeiexterne Beschwerdestelle gesetzlich zu verankern und umzusetzen.

Freilich wurde im vorliegenden Papier mehrfach darauf hingewiesen, dass das hier vorgeschlagene **Konzept ein sehr ehrgeiziges und visionäres** ist. Den Mitgliedern der Arbeitsgruppe und den beigezogenen ExpertInnen ist klar, dass eine solche Umsetzung langwierig ist und viel an politischem Willen erfordert. Dennoch hat sich die Arbeitsgruppe dazu entschlossen, dieses visionäre Konzept zu entwerfen und dessen Umsetzung zu empfehlen, vor allem auch vor dem Hintergrund, dass die derzeitigen Kommissionen des MRB auf Grund der personellen und ressourcenmäßigen Ausstattung nicht in der Lage sind, den im vorliegenden Papier beschriebenen Anforderungen zu genügen und zur Aufklärung von Misshandlungsvorwürfen gegen Organe der Polizei wirksam beizutragen. Die Kommissionen haben keine Ermittlungskompetenz und können die Mängel, wegen derer Österreich von ECRI oder dem CPT immer wieder kritisiert wird, nicht beseitigen. Ihr Beitrag, für eine rasche, unabhängige und effiziente Verfolgung von Misshandlungsvorwürfen zu sorgen, kann nur ein geringer sein. Es gilt daher, ein anderes Gremium zu schaffen, das die geforderten

Voraussetzungen erfüllt. Vor allem muss es bei diesem Gremium auch darum gehen, Misshandlungsvorwürfe nicht nur unter einem strafrechtlichen Fokus zu sehen, sondern vor allem auch die Schnittstellenfunktion zur Entschädigung des Opfers wahrzunehmen.

## 12. Abkürzungsverzeichnis

Abs	Absatz
AG	Arbeitsgruppe
AHG	Amtshaftungsgesetz
AKH	Allgemeines Krankenhaus (in Wien)
BAK	Bundesamt für Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung
BBE	Büro für besondere Ermittlungen
BDG	Beamten dienstrechtsgesetz
BIA	Büro für interne Angelegenheiten
BM.I	Bundesministerium für Inneres
BMJ	Bundesministerium für Justiz
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
bzw	beziehungsweise
CAT	Convention against Torture and Other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment (Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe)
CCPR	International Covenant on Civil and Political Rights
CPT	European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment (Europäisches Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe)
dh	das heißt
DNA	Desoxyribonukleinsäure
ECRI	European Commission Against Racism and Intolerance (Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz)
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
FMAG	Finanzmarktaufsichtsgesetz
ICCPR	International Covenant on Civil and Political Rights (Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte)
IT	Informationstechnologie
iVm	in Verbindung mit
KStA	Korruptionsstaatsanwaltschaft

MRB	Menschenrechtsbeirat
OGH	Oberster Gerichtshof
OPCAT	Optional Protocol of the Convention Against Torture
OStA	Oberstaatsanwaltschaft
pexBeSt	polizeiexterne Beschwerdestelle
PR	public relation
SPG	Sicherheitspolizeigesetz
StA	Staatsanwaltschaft
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
uA	unter Anderem
uä	und ähnliches
UN	United Nations (Vereinte Nationen)
UVS	Unabhängiger Verwaltungssenat
VA	Volksanwaltschaft
VfGH	Verfassungsgerichtshof
VfSlg	Verfassungssammlung
vs	versus (gegen)
zB	zum Beispiel
Z	Ziffer

## 13. Teilnehmerliste der Arbeitsgruppe

### Leitung der Arbeitsgruppe:

Univ. Prof. Dr. Alois BIRKLBAUER *(auf Vorschlag der Volkshilfe entsandtes MRB-Mitglied)*

### Vertreter des MRB:

Dr. Philipp HARTIG *(auf Vorschlag des Bundeskanzleramtes entsandt bis 05/2009)*

Mag. Christian PILNACEK *(auf Vorschlag des BM für Justiz entsandt)*

Dr. Wolfgang WESSELY *(auf Vorschlag des Bundeskanzleramtes entsandt bis 05/2009)*

### Ad-hoc-Mitglied

Univ. Prof. Dr. Gabriele KUCSKO-STADLMAYER *(stv. Vorsitzende des MRB, auf Vorschlag des Präsidenten des VfGH entsandt)*

### Vertreter der Kommissionen des MRB:

Mag.a Marijana GRANDITS *(Mitglied der Kommission OLG Wien II)*

Mag. Walter SUNTINGER *(Mitglied der Kommission OLG Wien II)*

Dr. Elisabeth FRIEDRICH *(Mitglied der Kommission OLG Wien III)*

Mag. Helfried HAAS *(Mitglied der Kommission OLG Wien III)*

Mag.a Michaela KILLIAN *(Mitglied der Kommission OLG Linz)*

### Externe Vertreter:

Mag. Martin KREUTNER *(Leiter des Büros für interne Angelegenheiten)*

Mag. Manfred ZIRNSACK *(Leiter des Referats II/1/c: Beschwerdeangelegenheiten)*

Dr. Harald SCHOPPER *(ehem. Leiter der des ärztlichen Dienstes der JA Josefstadt)*

Obstlt. Friedrich KOVAR *(Koordinator für Menschenrechtsangelegenheiten der BPD Wien)*

### Betreuung durch der Geschäftsstelle

Mag. Dominik HOFMANN

## 14. Anhang

### Untersuchungsbogen für die erweiterte Verletzungsdokumentation

Ort der Untersuchung:	Patient/in:
Ärztin/Arzt: _____ Tel.: _____	Geb.-Datum: _____ Tel.: _____
Zugewiesen von:	Adresse:
Beginn der Untersuchung: _____ : _____	Im Besein von:
(Datum) (Uhrzeit)	
Welche Untersuchungen haben bereits stattgefunden:	

<b>PATIENTEN BASISDOKUMENTATION</b>			
Körpergröße:	Gewicht:		
Patient/in ist:	<input type="checkbox"/> Rechtshänder/in	<input type="checkbox"/> Linkshänder/in	
Psychische Verfassung bei Untersuchung:			
Bewusstsein:	<input type="checkbox"/> klar	<input type="checkbox"/> leicht	<input type="checkbox"/> deutlich beeinträchtigt <input type="checkbox"/> bewusstlos
Verdacht auf:	<input type="checkbox"/> Alkohol	<input type="checkbox"/> Drogen bzw. Med.-Konsum	
Sprachliche Verständigung:	<input type="checkbox"/> fließend	<input type="checkbox"/> gebrochen	<input type="checkbox"/> Übersetzung notwendig
Wurde ein Dolmetscher beigezogen?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	
Besondere Gefahrenmomente für medizinisches Personal?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	

<b>ANGABEN ZUM EREIGNIS</b>		
Ort:	<input type="checkbox"/> Verursacher bekannt	
Zeit: _____ : _____	<input type="checkbox"/> Verursacher unbekannt	Anzahl:
(Datum) (Uhrzeit)		
(ungefähre) Dauer des Vorfalls: _____		
Möglichst genaue Darstellung des Sachverhaltes, Art der Gewaltanwendung/Gewalteinwirkung, subjektive Beschwerden (Grundlage für klinische Untersuchung und gezielte Spurensicherung,):		
_____		
Wurden Tatmittel (Werkzeug, Waffe) benutzt?	<input type="checkbox"/> ja welche:	
	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> weiß nicht
Wurde vor, während oder nach dem Vorfall		
Alkohol, Drogen bzw. Medikamente eingenommen?	<input type="checkbox"/> ja wann, was, wie viel:	
	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> weiß nicht

**ANGEGEBENE BESCHWERDEN**

(Schmerzen und Bewegungseinschränkungen)

**ART DER VERLETZUNG UND BESCHREIBUNG DER VERLETZUNG**

(z.B.: Farbe der Hämatome, Heilungszustand, Erosion, Prellungen, Stich- und Schusswunden)

Hautfarbe:

**KÖRPERLICHE UNTERSUCHUNG**

Kopf:  o.B.

---

Gesicht  o.B.

---

Hals: Vorderseite:  o.B.

Nacken:  o.B.

---

Obere Extremität: Hand:  o.B.

Unterarm:  o.B.

Oberarm:  o.B.

---

Abdomen:  o.B.

---

Gesäß:  o.B.

---

Genitalbereich:  o.B.

---

Untere Extremität: Oberschenkel (Innenseite!):  o.B.

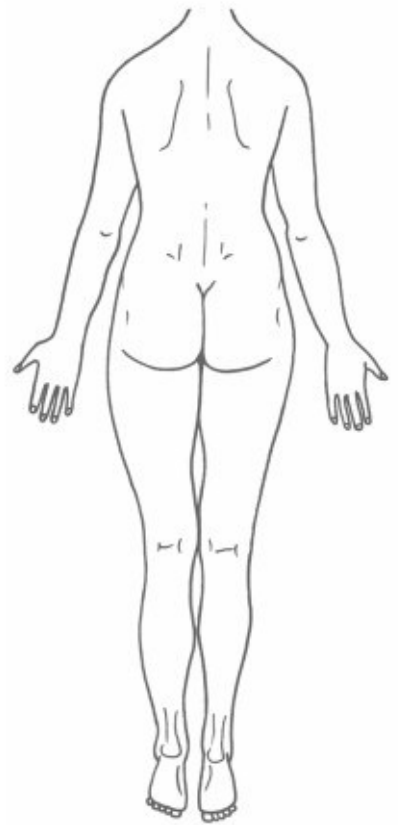
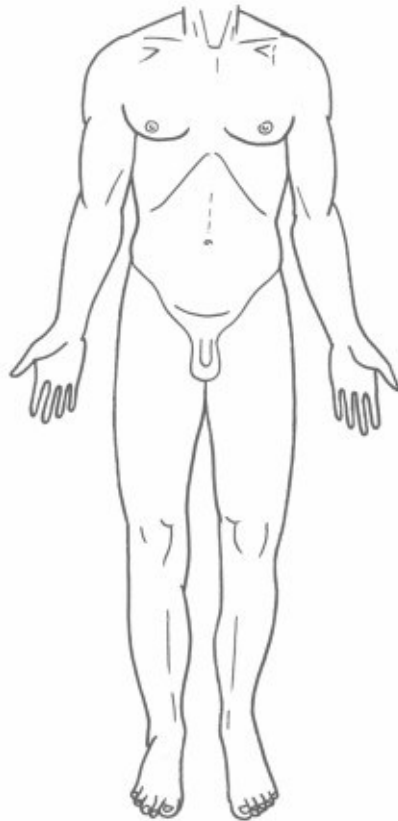
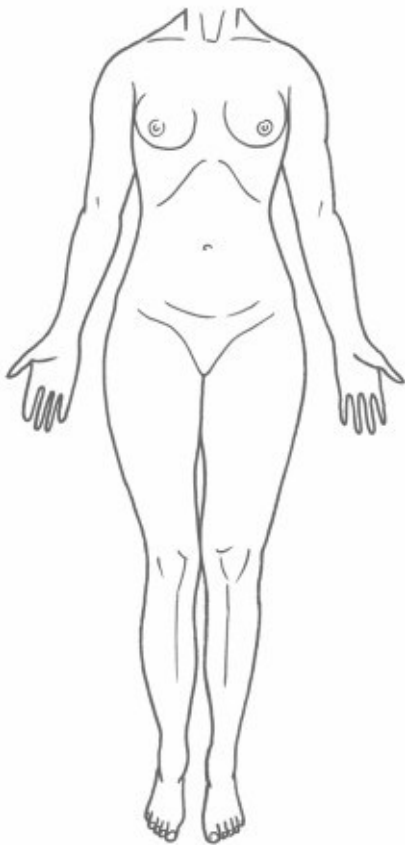
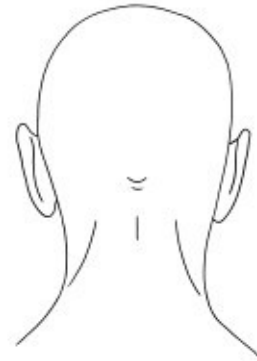
Unterschenkel:  o.B.

Füße:  o.B.

---

Ist ein auffälliges Verletzungsmuster erkennbar?  
(geformte Verletzungen, Abdrücke, z.B. Schuhsohlenprofil, Doppelstriemen)  ja  nein

**VORBESTEHENDE ERKRANKUNGEN, VERLETZUNGEN****MEDIKAMENTÖSE THERAPIE**



**VORLÄUFIGE MEDIZINISCHE BEURTEILUNG**

**WEITERFÜHRENDE MASSNAHMEN**

(z.B.: Röntgen, CT, MR, Wundversorgung, Überweisung in ein Spital, Medikamente, interne Untersuchung, etc.):

Nächster Untersuchungstermin:

Ende der Untersuchung: \_\_\_\_\_ :\_\_\_\_  
(Datum) (Uhrzeit)

Unterschrift der Ärztin/Arzt: \_\_\_\_\_

**SPURENSICHERUNG**

- |   |                                     |                               |
|---|-------------------------------------|-------------------------------|
| Beschädigung an der Kleidung (Foto!)?   | <input type="checkbox"/> ja         | <input type="checkbox"/> nein |
| Verunreinigung der Kleidung (Blut, Erde, etc.)                                  | <input type="checkbox"/> ja         | <input type="checkbox"/> nein |
| Andere Spuren vorhanden?  | <input type="checkbox"/> ja welche: | <input type="checkbox"/> nein |
| Kleidung sichergestellt?<br>(einzeln in Papiersäcke verpacken und beschriften)? | <input type="checkbox"/> ja         | <input type="checkbox"/> nein |

**FOTODOKUMENTATION**

Wurde eine Fotodokumentation durchgeführt?  ja  nein

wenn „nein“, warum nicht:  
wenn „ja“ wo archiviert:

Anzahl der angefertigten Aufnahmen: \_\_\_\_\_

Übersichtsaufnahme der Verletzung:

Detailaufnahme (mit Maßstab) der Verletzung  
(auch bei angegebenen Schmerzen, wenn noch keine Verletzungen sichtbar ist):

